

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren erfolgreich die Weichen für eine demografie- und zukunftsste Alterssicherung gestellt. Mit der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Altersversorgung und der zusätzlichen privaten Altersvorsorge steht das deutsche Alterssicherungssystem stabil und sicher auf drei verlässlichen Säulen. Die Stabilität hat sich nicht zuletzt in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise bewährt.

Nun muss es darum gehen, die Veränderungsprozesse in den Erwerbsverläufen und die Wandlungsprozesse in der Arbeitswelt im System der Alterssicherung zu berücksichtigen und das Rentensystem entsprechend über die erfolgreichen Reformen der vergangenen Jahre hinaus fortzuentwickeln. So besteht insbesondere Handlungsbedarf bei den Menschen, die ihr Leben lang mit niedrigem Einkommen gearbeitet und vorgesorgt haben und dennoch im Alter nicht besser dastehen als diejenigen, die wenig oder gar nicht gearbeitet und sich nicht um ihre Alterssicherung gekümmert haben. Darüber hinaus muss in besonderem Maße die Leistung der Menschen stärker honoriert werden, die gesellschaftlich relevante Leistungen, wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, erbracht haben. Dies betrifft in erster Linie Frauen. Alle diese Gruppen erhalten Grundsicherung im Alter in gleicher Höhe, unabhängig von ihrer Vorleistung in der Erwerbsphase und der Leistung in der Erziehungs- und Pflegearbeit. Das setzt falsche Signale und entwertet Lebensleistung. Und es setzt auch einen falschen Anreiz bei der zusätzlichen Vorsorge, die sich aus Sicht der betroffenen Frauen und Männer nicht zu lohnen scheint. Die Furcht, im Alter trotz lebenslanger Arbeit auf staatliche Fürsorge angewiesen zu sein, mindert die Bereitschaft zur Eigenvorsorge und sich rechtzeitig in einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge zu engagieren.

Derzeit können weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr als die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Hier besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf höhere mögliche Rentenleistungen, insbesondere zur besseren Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung.

Ziel ist es, ein längeres Arbeiten zu ermöglichen. Viele Menschen sind bereit dazu länger zu arbeiten, aber nicht mehr im selben Takt und Rhythmus. Ziel ist es deshalb, dass vor Erreichen der Regelaltersgrenze Arbeit und Rente individuell kombiniert werden kann. Die Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst können bis auf die Höhe des früher erzielten Einkommens aufwachsen. Dadurch wird Flexibilität geschaffen und ein längerer Verbleib im Erwerbsleben ermöglicht.

Diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich und die Beiträge sind nicht risikoabhängig. Bei der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre hat es keine Anpassung hinsichtlich der Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente gegeben. Deshalb würde langfristig der Abstand zum Regelaltersrentner von 5 auf 7 Jahre wachsen. Zudem kann sich eine sich anbahnende Erwerbsminderung auf die letzten Jahre der Erwerbsbiografie der Versicherten negativ auswirken, beispielsweise bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung.

Da zunehmend geburtenstarke Jahrgänge das „rehabilitationsintensive“ Alter (ab 45 Jahre bis zur Regelaltersgrenze) erreichen, ist die Berücksichtigung einer Demografiekomponente bei der Begrenzung der Rehabilitationsausgaben erforderlich.

Für das Jahr 2013 sind die Beitragssätze in der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung festzusetzen. Wegen der durch die Eurokrise verursachten Unsicherheit hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung ist es erforderlich, dass frühzeitig Klarheit und Planungssicherheit geschaffen wird. Damit wird sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für die Unternehmen in Deutschland eine spürbare Entlastung erreicht.

In der Vergangenheit wurden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung immer nur punktuell ergänzt und geändert; sie sind daher immer schwerer nachzuvollziehen. Sie bedürfen einer Vereinfachung und redaktionellen Neugestaltung.

B. Lösung

Für die Höhe der Rente soll es einen Unterschied machen, ob jemand jahrzehntelang Beiträge gezahlt und vorgesorgt hat oder nicht. Deshalb sollen Menschen bessergestellt werden, die wenig verdient, aber lange gearbeitet und zusätzlich vorgesorgt haben. Mit der neuen Zuschussrente wird diese Lebensleistung in der Rentenversicherung honoriert. Darüber hinaus werden Versicherte mit Zeiten der Kindererziehung und der Pflege und damit insbesondere die Biografieverläufe von Frauen in besonderem Maß berücksichtigt. Zugleich wird der Anreiz zur zusätzlichen Altersvorsorge erhöht, da die Zuschussrente dazu beiträgt, im Alter nicht auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen zu sein. Der Leistungsgedanke für Menschen mit niedrigem Einkommen wird damit gestärkt.

Künftig wird dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben, neben den Pflichtbeiträgen aus dem Arbeitsentgelt freiwillige Zusatzbeiträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem bestimmten Umfang zu leisten. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber mit seinen Beschäftigten eine entsprechende Vereinbarung trifft. Den Arbeitgebern wird also keine Beitragspflicht auferlegt, sondern lediglich eine zusätzliche Option angeboten.

Mit der Kombirente wird mehr Flexibilität geschaffen und so ein längeres Erwerbsleben ermöglicht. Teilzeitarbeit und vorgezogene Rente werden besser kombinierbar. Dies kommt gerade Menschen zugute, die in Berufen mit hohen Belastungen arbeiten und die nicht Vollzeit bis zur Regelaltersgrenze arbeiten können. Es werden Chancen für höhere Alterseinkommen eröffnet.

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sollen besser abgesichert werden. Erwerbsgeminderte sollen langfristig so gestellt werden, als ob sie mit dem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher weitergearbeitet hätten. Zudem sollen die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht zählen, wenn sie die Bewertung der Zurechnungszeit verringern. Die Möglichkeit von freiwilligen Zusatzbeiträgen in der Rentenversicherung soll unter anderem zur zusätzlichen Absicherung bei Erwerbsminderung geschaffen werden.

Die Einführung einer demografischen Komponente stellt sicher, dass der finanzielle Mehrbedarf bei der jährlichen Festsetzung der für Rehabilitationsleistungen bereitgestellten Mittel berücksichtigt wird. Die Demografiekomponente ist zusätzlich zur voraussichtlichen Bruttolohnentwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Rehabilitationsausgaben nach § 220 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als gesonderter Faktor zu berücksichtigen.

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird für das Jahr 2013 auf 19,0 Prozent und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 auf 25,2 Prozent festgesetzt. Die Absenkung der Beitragssätze entlastet Arbeitgeber und Beschäftigte. Die Arbeitskosten der Wirtschaft sinken, das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steigt. Dies fördert die Beschäftigungsentwicklung und die Inlandsnachfrage und trägt zur Stabilisierung und Fortsetzung des wirtschaftlichen Wachstums bei.

Die Vorschriften über die Einkommensanrechnung in den §§ 18a ff. des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden vereinfacht und redaktionell neu gestaltet, womit sich insbesondere die Verständlichkeit erhöht.

C. Alternativen

Entfristung der bestehenden Regelung zu Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt für Zeiten ab 1992: Die Vorschrift wirkt nicht zielgenau. Es kann zu unerwünschten Mitnahmeeffekten kommen, weil die Regelung nicht vom Bedarf des Betroffenen abhängig wäre.

Freibetragsregelungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Freibetragsmodelle führen dazu, dass die Bedürftigkeitsschwelle für die Betroffenen angehoben wird. Dadurch würde sich die Zahl der Personen im Grundsicherungsbezug nicht nur nicht verringern, sondern sogar deutlich ansteigen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Zuschussrente und die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente gelten für Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2013. Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wachsen daher zunächst sehr dynamisch auf, da sich im Zeitverlauf immer mehr Rentenzugänge mit diesen Leistungsverbesserungen im Rentenbestand befinden. Die höheren Rentenleistungen führen systembedingt auch zu höheren Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner. Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung des Rehabilitationsbudgets führt entsprechend der zunächst zunehmenden, längerfristig aber wieder abnehmenden Anzahl der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen zu entsprechenden Veränderungen bei den für Rehabilitationsleistungen bereitgestellten Mitteln.

Tabelle 1:
Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Rentenpaket (in Milliarden Euro, heutige Werte)

	2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
Zuschussentgeltpunkte	0,05	0,15	0,28	0,42	0,6	1,0	2,0	3,2
Erwerbsminderungsrente	0,02	0,05	0,07	0,10	0,1	0,2	0,5	1,0
Rehabilitationsbudget	0,05	0,18	0,22	0,23	0,2	0,1	-0,1	-0,4
Rentenpaket insgesamt	0,12	0,38	0,57	0,75	0,9	1,3	2,4	3,8
Krankenversicherung der Rentner	0,01	0,01	0,03	0,04	0,1	0,1	0,2	0,3

Die finanziellen Auswirkungen der Möglichkeit, freiwillige Zusatzbeiträge zu entrichten, sind insbesondere von der Inanspruchnahme durch die Arbeitgeber abhängig, die sich nicht valide vorausschätzen lässt. Den aus Zusatzbeiträgen entstehenden Beitragsmehr-

einnahmen stehen langfristig Mehrausgaben infolge höherer Rentenansprüche gegenüber. Die Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen führt nicht zu nennenswerten Finanzwirkungen in der Rentenversicherung, da die Summe aus Hinzuverdienst und Rente auf den früheren Lohn begrenzt ist und so Mitnahmeeffekte vermieden werden. Die neuen Hinzuverdienstgrenzen schaffen zusätzliche Möglichkeiten, neben dem Rentenbezug weiterzuarbeiten und damit ein verlängertes Erwerbsleben zu fördern. Dies kann mit positiven Finanzeffekten verbunden sein.

Die Zuschussrente führt zu aufsteigenden Einsparungen des Bundes bei den Aufwendungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Zuführung dieser Einsparungen an die Rentenversicherung bemisst sich als aufwachsender Anteil an den Ausgaben für die Zuschussrente. Diese zusätzlichen Einnahmen steigen bis zum Jahr 2030 auf rund 1,0 Milliarden Euro in heutigen Werten an.

Der Wanderungsausgleich in Höhe von gegenwärtig knapp 2,3 Milliarden Euro wird ab dem Jahr 2017 in gleichförmigen Schritten in Höhe von 7 Prozent pro Jahr bis 2031 vollständig zurückgeführt. Dies entspricht Minderausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, die um knapp 170 Millionen Euro jährlich in heutigen Werten aufwachsen.

Darüber hinaus gehende Mehrausgaben werden im System der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebracht. Die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen werden eingehalten.

Durch die Absenkung des Beitragssatzes von 19,6 auf 19,0 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und von 26,0 auf 25,2 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung verringern sich die Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2013 um rund 7,2 Milliarden Euro. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Bund und Sozialversicherung werden entlastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht aufgrund der Einführung der Zuschussrente im Jahr des Inkrafttretens der Neuregelungen (2013) ein Erfüllungsaufwand von rund 35 000 Euro (Portokosten), der auf rund 500 000 Euro jährlich im Jahr 2020 und rund 1,2 Millionen Euro jährlich im Jahr 2030 steigen wird, da einerseits jedes Jahr neue Anspruchsberechtigte hinzukommen werden und andererseits die Bürgerinnen und Bürger, die bereits eine Zuschussrente beziehen, einmal jährlich das aktuelle Einkommen nachzuweisen haben.

Bezüglich der freiwilligen Zusatzbeiträge kann der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht beziffert werden, da die Inanspruchnahme dieses neu eingeführten Instruments nicht abgeschätzt werden kann.

Hinsichtlich der sonstigen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht aufgrund der Einführung der Zuschussrente im Jahr des Inkrafttretens der Neuregelungen ein Erfüllungsaufwand von etwa 0,4 Millionen Euro, der aufgrund zu erwartender steigender Antragszahlen auf etwa 7,3 Millionen Euro jährlich im Jahr 2020 sowie etwa 18,4 Millionen Euro jährlich im Jahr 2030 anwachsen wird.

Bezüglich der freiwilligen Zusatzbeiträge kann der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht beziffert werden, da die Inanspruchnahme dieses neu eingeführten Instruments nicht abgeschätzt werden kann.

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, ist durch die Festsetzung der Beitragssätze ein geringer Aufwand für die Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung zu erwarten. Im Regelfall werden keine gesonderten Kosten anfallen, da diese Softwarelösungen automatisch über ein Update aktualisiert werden. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Hinsichtlich der sonstigen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Aufwand für die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Einführung der Zuschussrente wird voraussichtlich von rund 2,5 Millionen Euro im Einführungsjahr 2013 auf rund 23 Millionen Euro im Jahr 2020 und rund 51 Millionen Euro im Jahr 2030 ansteigen, da einerseits jedes Jahr neue Anspruchsberechtigte hinzukommen werden und andererseits bei den Berechtigten, die bereits eine Zuschussrente beziehen, einmal jährlich das aktuelle Einkommen zu überprüfen sein wird. Insoweit betroffen sind ausschließlich die Haushalte der bundesunmittelbaren beziehungsweise der regionalen Rentenversicherungsträger, die andererseits aufgrund rückläufiger Arbeitsmengen wegen des Hinausschiebens der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr und wegen der beabsichtigten Weiterentwicklung im IT-Bereich der Träger im Verwaltungshaushalt entlastet werden; die Betroffenheit der Trägerhaushalte hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Länderhaushalte.

Für die Rentenversicherungsträger entstehen darüber hinaus aufgrund der Einführung der Zuschussrente und der Kombirente einmalige zusätzliche Erfüllungsaufwände in nicht bezifferbarer Höhe durch Programmierungsarbeiten in Anpassung an die neuen Regelungen.

Die Verfahrensumstellungen aufgrund der Einführung freiwilliger Zusatzbeiträge sind aufseiten der Rentenversicherungsträger mit einem Erfüllungsaufwand von rund 2,15 Millionen Euro verbunden.

Den Rentenversicherungsträgern entsteht durch die Festsetzung der Beitragssätze ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 163 200 Euro. Der übrigen Verwaltung entsteht ein ebenfalls geringer einmaliger Umstellungsaufwand, allerdings in nicht messbarem Umfang.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen durch die Maßnahmen des Rentenpakets keine Mehrkosten. Durch die Maßnahmen steigt das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind insgesamt nicht zu erwarten.

Durch die Senkung der Beitragssätze in der Rentenversicherung werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit insgesamt rund 2,7 Milliarden Euro entlastet. In diesem Umfang steigt deren verfügbares Einkommen. Dies fördert die Konsumnachfrage der Ver-

braucherinnen und Verbraucher. Die Arbeitskosten der Wirtschaft sinken ebenfalls um rund 2,7 Milliarden Euro. Der preisdämpfenden Wirkung geringerer Arbeitskosten steht also eine mögliche preiserhöhende Wirkung einer verstärkten Nachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Insgesamt ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau zu rechnen.

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 70 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 70a Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt“.
 - b) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 83a Zuschussentgeltpunkte für knappschaftliche Beitragszeiten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 97 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 97a Einkommensanrechnung auf Zuschussrenten“.
 - d) Nach der Angabe zu § 117 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 117a Besonderheiten bei Zuschussrenten“.
 - e) Nach der Angabe zu § 120h wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 120i Nicht auszugleichende Anrechte“.
 - f) Nach der Angabe zu § 194 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 194a Meldungen der zentralen Stelle“.
 - g) Nach der Angabe zu § 213 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 213a Beteiligung des Bundes an der Zuschussrente“.
 - h) Nach der Angabe zu § 262 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 262a Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt“.
 - i) Die Angabe zu § 313a wird gestrichen.
 - j) Die Angabe zu § 314b wird gestrichen.

2. In § 5 Absatz 4 Nummer 1 werden vor dem Wort „eine“ die Wörter „nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde“ eingefügt.
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.“
4. § 34 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anspruch auf eine Rente wegen Alters als Vollrente besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder vergleichbares Einkommen im Monat den in Absatz 3 genannten Betrag nicht übersteigt. Für die Höhe des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes gilt § 18b Absatz 1 bis 3 des Vierten Buches entsprechend; für Änderungen beim Hinzuverdienst gilt § 18d Absatz 1, 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend. Für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes gelten § 18c Absatz 1 und 2 sowie § 18e Absatz 1, 2 und 4 bis 6 des Vierten Buches entsprechend. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht Anspruch auf eine Teilrente. Der Anteil der Teilrente an der Vollrente ergibt sich aus dem Verhältnis des Differenzbetrags zwischen der Vollrente und dem überschreitenden Betrag zur Vollrente. Der Anspruch besteht nicht, wenn der die Hinzuverdienstgrenze überschreitende Betrag den Betrag der Vollrente erreicht. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

 1. eine Pflegeperson von der pflegebedürftigen Person erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
 2. ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtung erhält.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze wird errechnet, indem die höchste Summe an Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) eines Kalenderjahres aus den letzten fünfzehn Kalenderjahren vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte, mit einem Zwölftel des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1) vervielfältigt wird, abzüglich des Monatsbetrags der Vollrente wegen Alters bei Rentenbeginn. Die Hinzuverdienstgrenze beträgt mindestens 400 Euro. Sie wird jährlich zum 1. Juli neu errechnet. Verändert sich die Höhe der Entgeltpunkte nach Rentenbeginn ist die Hinzuverdienstgrenze nicht neu zu bestimmen. Ergibt sich durch ein Absinken des vorläufigen Durchschnittsentgelts eine geringere Hinzuverdienstgrenze als im Vorjahr, ist weiterhin der Vorjahreswert maßgeblich.“
5. § 42 Absatz 2 wird aufgehoben.
6. Nach § 43 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit mit einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen von monatlich nicht mehr als 400 Euro steht dem Vorliegen von voller Erwerbsminderung nicht entgegen.“
7. In § 55 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Beitragszeiten“ durch das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ ersetzt.
8. In § 59 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

9. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Versicherten“ die Wörter „ohne Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt und sich aus diesen zusätzlich ergebenden Entgeltpunkten aus der Gesamtleistungsbewertung“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Renten“ die Wörter „ohne Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt und sich aus diesen zusätzlich ergebenden Entgeltpunkten aus der Gesamtleistungsbewertung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte jährlich zum 1. Juli und mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze berücksichtigt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei sind für die jährliche Berücksichtigung zum 1. Juli die für das vergangene Kalenderjahr ermittelten Zuschläge maßgebend.“

10. Dem § 70 Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:

„Dabei bleiben Entgeltpunkte aus freiwilligen Zusatzbeiträgen unberücksichtigt.“

11. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

(1) Ergeben sich aus der Summe an Entgeltpunkten nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 9 weniger als 30,3 Entgeltpunkte, werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt, die zusammen mit den sich zusätzlich ergebenden Entgeltpunkten aus der Gesamtleistungsbewertung den Unterschiedsbetrag zu 30,3 Entgeltpunkten nicht übersteigen dürfen. Bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach Satz 1 bleiben Entgeltpunkte für Rententeile aus freiwilligen Zusatzbeiträgen unberücksichtigt.

(2) Sind

1. mindestens 45 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten,
2. mindestens 35 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, wobei § 55 Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld versicherungspflichtig waren, nicht als Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zählen, sowie mit Berücksichtigungszeiten und
3. mindestens 35 Jahre mit Zeiten einer eigenständigen zusätzlichen Altersvorsorge vorhanden, die sich zusammensetzen können aus Kalenderjahren, in denen

- a) Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes zugesagt,
- b) Beiträge auf einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gezahlt,
- c) Beiträge auf einen Basisrentenvertrag im Sinne des § 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gezahlt oder
- d) freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 in Höhe von jährlich 60 Euro gezahlt worden sind,

und ergibt sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeitragszeiten ein Durchschnittswert von weniger als 0,0833 Entgeltpunkten, wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten erhöht.

(3) Für Versicherte mit mindestens 12 Kalendermonaten

- 1. Kindererziehungszeiten,
- 2. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung,
- 3. Beitragszeiten nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen (§ 3 Satz 1 Nummer 1a) oder
- 4. Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 70 Abs. 3a)

sind die zusätzlichen Entgeltpunkte so zu bemessen, dass sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen nach dem Jahr 1991 ein Durchschnittswert in Höhe des 2,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber 0,0833 Entgeltpunkte je Kalendermonat ergibt. Für sonstige Versicherte sind die zusätzlichen Entgeltpunkte so zu bemessen, dass sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen nach dem Jahr 1991 ein Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber 0,0833 Entgeltpunkte je Kalendermonat ergibt.

(4) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ab 1. Januar 1992 zu gleichen Teilen zugeordnet.

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 bis 3 gelten Pflichtbeiträge für Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, nicht als vollwertige Pflichtbeiträge.

(6) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden für eine Rente auch ermittelt, wenn die Zeiten nach Absatz 2 erst nach Rentenbeginn erfüllt werden.

(7) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden auf Antrag ermittelt. Die Vorschriften über Beginn, Änderung und Ende von Renten sind entsprechend anzuwenden. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für die zusätzlichen Entgeltpunkte bei Rentenbeginn erfüllt, gilt § 99 mit der Maßgabe, dass die Antragsfrist erst mit Bekanntgabe des Rentenbescheides beginnt.“

- 12. In § 71 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dabei bleiben Entgeltpunkte aus freiwilligen Zusatzbeiträgen unberücksichtigt.“ ersetzt.
- 13. In § 73 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden außerdem Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre bis

zum Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt.“ ersetzt.

14. § 76b Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die wegen

1. des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
2. des Bezugs einer Versorgung,
3. des Erreichens der Regelaltersgrenze oder
4. einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind.“

15. In § 77 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird eine Folgerente als Teilrente oder teilweise zu leistende Rente in Anspruch genommen und waren in der Vorrente mehrere Zugangsfaktoren maßgebend, sind die Entgeltpunkte mit dem jeweiligen Zugangsfaktor in dem Verhältnis zu übernehmen, in dem der Anteil der Teilrente zu der Vollrente oder der Anteil der teilweise zu leistenden Rente zu der jeweiligen Rente in voller Höhe steht.“

16. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Zuschussentgeltpunkte für knappschaftliche Beitragszeiten

Für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach §§ 70a, 262a sind Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Wert 1,3333 zu multiplizieren.“

17. In § 88 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherten“ die Wörter „, jedoch ohne die persönlichen Entgeltpunkte, die auf Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt und sich aus diesen zusätzlich ergebenden Entgeltpunkten aus der Gesamtleistungsbewertung entfallen,“ eingefügt.

18. In § 93 Absatz 2 Nummer 1 werden vor den Wörtern „bei dem Monatsteilbetrag der Rente“ die Wörter „der Monatsteilbetrag, der auf freiwillige Zusatzbeiträge entfällt, und“ eingefügt.

19. § 96a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in voller Höhe wird nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder vergleichbares Einkommen im Monat den in Absatz 2 genannten Betrag nicht übersteigt. Für die Höhe des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes gilt § 18b Absatz 1 bis 3 des Vierten Buches entsprechend; für Änderungen beim Hinzuverdienst gilt § 18d Absatz 1, 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend. Für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes gelten § 18c Absatz 1 bis 3 sowie

§ 18e Absatz 1 bis 3 und 4 bis 6 des Vierten Buches entsprechend. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, wird die Rente nur teilweise geleistet. Der Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der Rente in voller Höhe ergibt sich aus dem Verhältnis des Differenzbetrags zwischen der Rente in voller Höhe und dem überschreitenden Betrag zur Rente in voller Höhe. Die Rente wird nicht geleistet, wenn der die Hinzuverdienstgrenze überschreitende Betrag den Betrag der Rente in voller Höhe erreicht. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von der pflegebedürftigen Person erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
 2. ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtung erhält.“
- b) Absatz 1a wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze wird errechnet, indem die höchste Summe an Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) eines Kalenderjahres aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte, mit einem Zwölftel des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1) vervielfältigt wird, abzüglich des Monatsbetrags der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in voller Höhe bei Rentenbeginn. Die Hinzuverdienstgrenze für die Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt mindestens 400 Euro. Die Hinzuverdienstgrenze für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Rente für Bergleute beträgt mindestens 0,4 Entgeltpunkte vervielfältigt mit einem Zwölftel des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1). Sie wird jährlich zum 1. Juli neu errechnet. Verändert sich die Höhe der Entgeltpunkte nach Rentenbeginn ist die Hinzuverdienstgrenze nicht neu zu bestimmen. Ergibt sich durch ein Absinken des vorläufigen Durchschnittsentgelts eine geringere Hinzuverdienstgrenze als im Vorjahr, ist weiterhin der Vorjahreswert maßgeblich. Bei einer Rente für Bergleute tritt an die Stelle des Eintritts der Erwerbsminderung der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 3.

(3) Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente für Bergleute sind als Hinzuverdienst auch zu berücksichtigten

1. Krankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
2. Versorgungskrankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt
3. Übergangsgeld,

- a) dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
 - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
4. die weiteren in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sind als Hinzuverdienst auch zu berücksichtigen

1. Verletztengeld und
2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 sind auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht im Rentenbezug liegen.“

20. § 97 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf eine

1. Witwenrente oder Witwerrente,
2. Erziehungsrente oder
3. Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind

wird Einkommen von Berechtigten nach Maßgabe von §§ 18a bis 18e und § 114 des Vierten Buches angerechnet.“

21. Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

„§ 97a

Einkommensanrechnung auf Zuschussrenten

(1) Auf Rententeile aus Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt und sich aus diesen zusätzlich ergebenden Entgeltpunkten aus der Gesamtleistungsbewertung (Zuschussrente) wird Einkommen von Berechtigten und deren nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnern und von Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, angerechnet.

(2) Für die Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommens gelten die §§ 18a bis 18e des Vierten Buches entsprechend. Zusätzlich zu berücksichtigen sind Leistungen an Hinterbliebene sowie der Teil einer Verletztenrente der Unfallversicherung, der dem Betrag der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht. Nicht zu berücksichtigen sind

1. Rententeile, die auf Entgeltpunkten für Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse beruhen sowie

2. Einnahmen aus zusätzlicher Altersvorsorge nach § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

Für die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens findet § 18b Absatz 5 des Vierten Buches keine Anwendung. Sonstige Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen und Berücksichtigung von Hinzuverdienst bleiben unberührt.

(3) Anrechenbar ist Einkommen von Berechtigten, soweit es monatlich zusammen mit der Zuschussrente das 30,3fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt. Einkommen von Ehegatten, Lebenspartnern oder von Personen, die mit dem Berechtigten in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, wird angerechnet, soweit es monatlich zusammen mit der Zuschussrente und dem Einkommen von Berechtigten das 60,6fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt.“

22. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Einkommensanrechnung auf Zuschussrenten,“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Einkommensanrechnung auf Zuschussrenten gilt Einkommen nicht als bereits berücksichtigt, soweit es nicht in gleichem Umfang zu einer Rentenkürzung geführt hat.“

23. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

24. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

Besonderheiten bei Zuschussrenten

Über den Anspruch auf Rente kann hinsichtlich der Rentenhöhe auch unter Außerachtlassung der Zuschussrente entschieden werden.“

25. § 120a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Anspruch“ die Wörter „nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde“ eingefügt.

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt und sich aus diesen zusätzlich ergebende Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung bleiben unberücksichtigt.“

26. Nach § 120h wird folgender § 120i eingefügt:

„§ 120i

Nicht auszugleichende Anrechte

Soweit ein Anrecht auf Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt und sich aus diesen zusätzlich ergebenden Entgeltpunkten aus der Gesamtleistungsbeurteilung beruht, ist es im Versorgungsausgleich nicht zu berücksichtigen.“

27. Dem § 163 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung versicherungspflichtig beschäftigt sind, gilt jeder zwischen ihnen und dem Arbeitgeber vereinbarte Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung und dem 1,5fachen des Arbeitsentgelts, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme (freiwillige Zusatzbeiträge). Die hierfür erforderliche Vereinbarung kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume getroffen werden.“

28. § 168 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. bei Personen, für die freiwillige Zusatzbeiträge zu zahlen sind, für den sich nach § 163 Absatz 11 ergebenden Unterschiedsbetrag von den Arbeitgebern.“

29. § 172 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Beschäftigte, die wegen

1. des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde,
2. des Bezugs einer Versorgung,
3. des Erreichens der Regelaltersgrenze oder
4. einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen.“

30. Dem § 174 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für freiwillige Zusatzbeiträge entsprechend.“

31. § 187 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht mehr zulässig, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist.“

32. § 187b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, ist eine Beitragszahlung nicht mehr zulässig, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist.“

33. Nach § 194 wird folgender § 194a eingefügt:

„§ 194a

Meldungen der zentralen Stelle

Für die Berechnung und Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 70a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b übermittelt die zentrale Stelle (§ 81 des Einkommensteuergesetzes) auf Anforderung der Träger der Rentenversicherung diesen die ihr im Rahmen des § 10a Absatz 5 und § 89 Einkommensteuergesetz übermittelten Daten zu den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen eines Antragstellers für die jeweiligen Kalenderjahre unter Angabe des Familiennamens, Vornamens und Geburtsdatums des Antragstellers sowie der Zulagenummer nach § 90 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz oder der Versicherungsnummer nach § 147. Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Es ist die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des Verfahrens nach Satz 1 zu übermittelnden Datensätze zu bestimmen.“

34. Nach § 213 wird folgender § 213a eingefügt:

„§ 213a

Beteiligung des Bundes an Zuschussrenten

(1) Der Bund leistet jedes Jahr an die allgemeine Rentenversicherung einen pauschal bemessenen Betrag als Ausgleich dafür, dass sich die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch Ansprüche auf die Zuschussrente vermindern. Der Betrag bemisst sich pauschal als prozentualer Anteil an den Zuschussrenten. Für die Jahre 2013 bis 2016 beträgt der prozentuale Anteil 16 Prozent. Er erhöht sich zum 1. Januar 2017 auf 18 Prozent und steigt in jedem nachfolgenden Jahr um einen Prozentpunkt bis er 50 Prozent erreicht hat.

(2) Für die Bemessung des Betrages im Kalenderjahr der Zahlung ist der prozentuale Anteil nach Absatz 1 und der Betrag der Zuschussrenten des jeweiligen Kalenderjahres maßgeblich.

(3) Der vom Bund an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende Betrag wird in vier gleichen Teilen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt. Die Festsetzung und Auszahlung der Raten sowie die Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt durch.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überprüft in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. Dezember 2016 die Regelungen zur Zuschussrente im Gesetz zur Stärkung der Alterssicherung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] hinsichtlich der Inanspruchnahme und der damit entstehenden Kosten.“

35. Dem § 223 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Im Jahr 2016 beträgt der pauschal bemessene Faktor 1 und vermindert sich in jedem nachfolgenden Kalenderjahr um 0,07. Ab dem 1. Januar 2031 ist kein Wanderungsausgleich mehr zu zahlen.“

36. § 228a Absatz 2 wird aufgehoben.

37. § 232 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.“

38. § 239 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Für den Hinzuverdienst gelten § 34 Absatz 2 und 3 entsprechend.“

39. § 253a wird wie folgt gefasst:

„§ 253a

Zurechnungszeit

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes nach dem 30. Juni 2013 und vor dem 1. Januar 2029, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Beginn der Rente oder bei Tod des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
Juli bis Dezember 2013	2	60	2
2014	3	60	3
2015	4	60	4
2016	5	60	5
2017	6	60	6
2018	7	60	7
2019	8	60	8
2020	9	60	9
2021	10	60	10
2022	11	60	11
2023	12	61	0
2024	14	61	2
2025	16	61	4
2026	18	61	6
2027	20	61	8
2028	22	61	10“.

40. § 254d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4b wird nach dem Wort „Arbeitsleistung“ ein Komma eingefügt.

bb) Nach Nummer 4b wird folgende Nummer 4c eingefügt:

„4c. Zeiten mit freiwilligen Zusatzbeiträgen“.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Wird die Summe der Entgeltpunkte (Ost) unter den Voraussetzungen für Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt erhöht (§§ 70a, 262a), sind die Entgeltpunkte (Ost) mit dem Verhältniswert von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert zu multiplizieren und für die weitere Rentenberechnung wieder in Entgeltpunkte (Ost) und zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zurückzurechnen.“

(5) Renten, die um zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) erhöht sind, werden nicht nach § 254c angepasst, wenn sie nach der Anpassung den Betrag übersteigen würden, der sich aus der Vervielfältigung von 30,3 Entgeltpunkten mit dem jeweils maßgebenden Zugangs- und Rentenartfaktor und dem neuen aktuellen Rentenwert (§ 68) ergibt. Statt des jeweils angepassten Betrages wird der Betrag aus 30,3 Entgeltpunkten nach Satz 1 geleistet. Soweit sich nach der Anpassung nach § 254c bereits ohne zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) eine Rente ergibt, die den Betrag von 30,3 Entgeltpunkten vervielfältigt mit dem jeweils maßgebenden Zugangs- und Rentenartfaktor und dem neuen aktuellen Rentenwert (§ 68) übersteigt, wird die Rente vom Zeitpunkt einer jeden Anpassung entsprechend der §§ 254b, 254c Satz 1 mit der Maßgabe geleistet, dass die zusätzlichen Entgeltpunkte (Ost) unberücksichtigt bleiben.“

41. Nach § 262 wird folgender § 262a eingefügt:

„§ 262a

Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

(1) Beginnt eine Rente zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2022, ist

- 1. § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 45 Jahren 40 Jahre und
- 2. § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 35 Jahren 30 Jahre treten.

(2) Beginnt eine Rente zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2018, besteht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Anspruch auf Ermittlung von zusätzlichen Entgeltpunkten auch ohne Zeiten nach § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3. Beginnt eine Rente zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2048, tritt an die Stelle der 35 Jahre nach § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anzahl an Jahren:

Kalenderjahr des Rentenbeginns	Erforderliche Mindestanzahl an Jahren im Sinne des § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3
2019	5
2020	6
2021	7
2022	8
2023	9

2024	10
2025	11
2026	12
2027	13
2028	14
2029	15
2030	16
2031	17
2032	18
2033	19
2034	20
2035	21
2036	22
2037	23
2038	24
2039	25
2040	26
2041	27
2042	28
2043	29
2044	30
2045	31
2046	32
2047	33
2048	34

(3) Nicht zu den Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zählen Pflichtbeitragszeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren.

(4) Zu den Zeiten, die im Sinne des § 70a Absatz 3 Satz 1 eine Anhebung des tatsächlichen Durchschnittswerts um das 2,5fache bewirken, zählen auch Berücksichtigungszeiten wegen Pflege.

(5) Bei der Ermittlung von zusätzlichen Entgeltpunkten werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet.“

42. § 265a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 83a sind Entgeltpunkte (Ost) der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Verhältniswert von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert und dem Wert 1,3333 zu multiplizieren.“

43. § 284 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, ist eine Nachzahlung nicht mehr zulässig, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist.“

44. Dem § 287b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2050 unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben. Die Demografiekomponente ist zusätzlich zur voraussichtlichen Bruttolohnentwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Absatz 1 Satz 1 als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Der Faktor wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Demografiekomponente
2013	1,0192
2014	1,0126
2015	1,0073
2016	1,0026
2017	0,9975
2018	0,9946
2019	0,9938
2020	0,9936
2021	0,9935
2022	0,9938
2023	0,9931
2024	0,9929
2025	0,9943
2026	0,9919
2027	0,9907
2028	0,9887
2029	0,9878
2030	0,9863
2031	0,9875
2032	0,9893
2033	0,9907
2034	0,9914
2035	0,9934
2036	0,9924
2037	0,9948
2038	0,9963
2039	0,9997
2040	1,0033
2041	1,0051
2042	1,0063
2043	1,0044
2044	1,0032
2045	1,0028

2046	1,0009
2047	0,9981
2048	0,9979
2049	0,9978
2050	0,9980.

Im Jahr 2013 werden die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nur um die Hälfte des Betrages erhöht, der sich aus der Berücksichtigung des Faktors für dieses Jahr ergibt. Die Fortschreibung für das Jahr 2014 erfolgt auf der Basis des vollen Wertes der Demografiekomponente des Jahres 2013.“

45. § 302 Absatz 6 wird aufgehoben.

46. § 302a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, die am 30. Juni 2013 als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wurde, gilt diese Rente als Rente wegen voller Erwerbsminderung.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine als Rente wegen voller Erwerbsminderung geleistete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze geleistet, solange Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit oder volle oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 oder die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen.“

47. § 302b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, die am 30. Juni 2013 weiterhin geleistet wurde, gilt diese Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit dem bisherigen Rentenartfaktor, solange Berufsunfähigkeit oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegen.

(2) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die am 30. Juni 2013 weiterhin geleistet wurde, gilt diese Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen voller Erwerbsminderung, solange Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung vorliegen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, die am 30. Juni 2013 weiterhin geleistet wurde und ist der jeweilige Anspruch nach dem Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei

denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.“

48. § 313 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatzes 3“ durch die Wörter „§ 96a Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „(Absätze 1 bis 3)“ gestrichen.
- d) Absatz 7 wird aufgehoben.

49. Die §§ 313a und § 314b werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 15 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen produkt- und anbieterneutral über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte erteilen.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt,“

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. steuerfreie Renten nach § 3 Nummer 8a des Einkommensteuergesetzes.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „oder verminderter Erwerbsfähigkeit“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden nach dem Wort „Erziehungsrente“ die Wörter „jeweils ohne Zuschussrente (§§ 70a, 97a des Sechsten Buches)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Abgeordneten“ die Wörter „, Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz und vergleichbare Leistungen nach entsprechenden länderrechtlichen Regelungen“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „zugesagt worden sind“ die Wörter „sowie Leistungen aus der Versorgungsausgleichskasse“ eingefügt.

2. § 18b Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als monatliches Einkommen gilt bei Erwerbs- und Vermögenseinkommen ein Zwölftel des im vorigen Kalenderjahr erzielten zu berücksichtigenden Einkommens, bei dem übrigen zu berücksichtigenden Einkommen das voraussichtliche durchschnittliche laufende Einkommen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in § 23a getroffene zeitliche Zuordnung gilt entsprechend.

(2) Bei erstmaliger Bewilligung einer Rente ist das voraussichtliche durchschnittliche laufende Einkommen zu berücksichtigen. Im Kalenderjahr nach Rentenbeginn gilt als zu berücksichtigendes Erwerbs- und Vermögenseinkommen das insoweit nach Satz 1 berücksichtigte Einkommen, wenn im vorigen Kalenderjahr nach Rentenbeginn keine Einkommensänderung eingetreten ist, anderenfalls das ab Rentenbeginn im vorigen Kalenderjahr insoweit erzielte tatsächliche Einkommen geteilt durch die Kalendermonate des Rentenbezugs im vorigen Kalenderjahr, in denen Erwerbs- und Vermögenseinkommen bezogen wurde.

(3) Ist in einem Kalenderjahr laufendes Einkommen nach § 18d Absatz 4 zu berücksichtigen, gilt im folgenden Kalenderjahr als zu berücksichtigendes Erwerbs- und Vermögenseinkommen das insoweit nach § 18d Absatz 4 berücksichtigte Einkommen, wenn im vorigen Kalenderjahr nach der Minderung keine Einkommensänderung eingetreten ist, anderenfalls das ab Berücksichtigung der Minderung im vorigen Kalenderjahr insoweit erzielte tatsächliche Einkommen geteilt durch die Kalendermonate des vorigen Kalenderjahres, in denen die Minderung berücksichtigt und Erwerbs- und Vermögenseinkommen bezogen wurde.

(4) Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen gilt für die dem Monat der Zahlung folgenden zwölf Kalendermonate als erzielt. Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist Einkommen, das keinem bestimmten Zeitraum zugeordnet werden kann oder in einem Betrag für mehr als zwölf Monate gezahlt wird.“

3. § 18d wird wie folgt gefasst:

„§ 18d

Einkommensänderungen

(1) Einkommensänderungen sind vom nächstfolgenden 1. Juli an zu berücksichtigen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine Ein-

kommensänderung ist auch der Hinzutritt oder Wegfall von zu berücksichtigendem Einkommen.

(2) Eine Einkommensänderung ist nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen, wenn im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres eine Minderung des Einkommens nach Absatz 4 berücksichtigt wurde oder die Rente im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres begonnen hat.

(3) Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist vom Beginn des ersten Kalendermonats an zu berücksichtigen, für den es als erzielt gilt.

(4) Minderungen des berücksichtigten Einkommens sind auf Antrag zu berücksichtigen, wenn das laufende Einkommen im Durchschnitt voraussichtlich wenigstens 10 Prozent geringer ist als das berücksichtigte Einkommen. Solche Minderungen können ohne Antrag berücksichtigt werden, soweit sie dem Versicherungsträger bekannt sind.“

4. In § 18e Absatz 5 wird die Angabe „§ 18d Absatz 2“ durch die Angabe „§ 18d Absatz 4“ ersetzt.
5. § 28a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei allen Meldungen, die beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung enthalten, die Angabe, ob für den gemeldeten Zeitraum Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt wurden,“.
 - b) Nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) die in der Rentenversicherung nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches beitragspflichtige Einnahme in Euro,“.
6. Nach § 28f Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Absätze 1 bis 3 gelten für freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches entsprechend.“
7. Dem § 28h Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten für freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches entsprechend.“
8. In § 28o Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsentgelte“ die Wörter „, die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches“ eingefügt.
9. In § 111 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „4 Satz 1“ die Angabe „, Absatz 4a“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ..) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „60. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. Lebensjahres“ ersetzt.
2. § 27a wird wie folgt gefasst:

„§ 27a

Rente wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst

Auf eine Rente wegen Erwerbsminderung findet bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt wird und als Hinzuverdienstgrenze im Sinne von § 96a Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ein Zwölftel des vorläufigen Durchschnittgelts im Sinne von § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen ist.“

3. In § 28 werden die Wörter „Trifft eine Rente wegen Todes mit Einkommen (§§ 18a bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) des Berechtigten zusammen,“ durch die Wörter „Auf eine Rente wegen Todes wird Einkommen des Berechtigten nach Maßgabe von §§ 18a bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. Dabei“ ersetzt.
4. In § 80 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „In der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2050 werden die jährlichen Ausgaben nach Satz 1 unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente zusätzlich in entsprechender Anwendung von § 287b Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.“
5. § 83 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 92a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2004“ durch die Angabe „1. Juli 2013“ und die Angabe „55. Lebensjahr“ durch die Angabe „60. Lebensjahr“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „60. Lebensjahr“ durch die Angabe „62. Lebensjahr“ ersetzt und nach dem Wort „Rente“ werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2029“ eingefügt.
7. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Beginn der Rente oder	Anhebung um Monate	auf Alter
-----------------------	--------------------	-----------

bei Tod des Versicherten		Jahr	Monat
Juli bis Dezember 2013	2	60	2
2014	3	60	3
2015	4	60	4
2016	5	60	5
2017	6	60	6
2018	7	60	7
2019	8	60	8
2020	9	60	9
2021	10	60	10
2022	11	60	11
2023	12	61	0
2024	14	61	2
2025	16	61	4
2026	18	61	6
2027	20	61	8
2028	22	61	10“.

Artikel 5

Gesetz zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 (Beitragssatzgesetz 2013)

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2013 in der allgemeinen Rentenversicherung 19,0 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,2 Prozent.

Artikel 6

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I, S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 23 Absatz 2 werden nach dem Wort „wegen“ die Wörter „Alters oder“ eingefügt.
3. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 118 Absatz 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

2. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeiträge“ die Wörter „, freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Wörter „und die beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 Nummer 5 wird folgende Nummer 5b eingefügt:^{*)}

„5b. die Vereinbarung über freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ die Wörter „und den freiwilligen Zusatzbeiträgen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

In § 5 Absatz 4 Satz 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitsentgelt ist“ durch die Wörter „Arbeitsentgelt und beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2013 in Kraft.

^{*)} Die Änderung setzt auf den Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung auf, das zum 1. Januar 2013 in Kraft treten soll.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele und Handlungsbedarf

Nachhaltige Rentenpolitik beginnt nicht erst im Alter. Renten sind Spiegelbilder des gesamten Erwerbslebens. Deshalb muss bereits im Erwerbsleben dafür gesorgt werden, Bedürftigkeit im Alter zu vermeiden. Die wesentlichen Indikatoren dafür sind verlässliche Arbeit, faire Löhne und zusätzliche Vorsorge schon von Beginn des Arbeitslebens an.

Ein stabiles Rentensystem ist das Rückgrat der Rentenpolitik. Das deutsche Alterssicherungssystem ist dank seiner drei Säulen, der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der zusätzlichen privaten Altersvorsorge, demografiefest und europäisches Vorbild. Dafür hat der Gesetzgeber mit den Reformen der letzten Jahre gesorgt, zuletzt mit der Anhebung der Altersgrenzen. Damit hat er auf den demografischen Wandel mit längerer Lebenszeit und niedrigeren Geburtenraten reagiert.

Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie zielt unter anderem auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit und sozialem Zusammenhalt; sie fordert, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind. In Einklang hiermit muss der Gesetzgeber regelmäßig überprüfen, ob die sozialen Sicherungssysteme den veränderten Lebenswirklichkeiten gerecht werden und diese fortentwickeln und anpassen.

Im Rahmen eines Rentendialogs mit Sozial- und Wirtschaftsverbänden wurde untersucht, welche Risiken für Bedürftigkeit im Alter die aktuellen Entwicklungen in der Arbeitswelt und gesellschaftlichen Veränderungen bergen. Ob Hilfebedürftigkeit im Alter in den nächsten Jahrzehnten wegen einer veränderten Arbeitswelt, wegen veränderter und vielfältigerer Erwerbsbiografien und Familienstrukturen zunehmen wird, kann heute nicht sicher vorhergesagt werden. Allerdings muss auch das Rentensystem auf mögliche Veränderungen vorbereitet sein. Die klassischen Prinzipien des Rentensystems würden in diesen Fällen nicht immer ausreichen. Insbesondere die Kombination von Erwerbsarbeit und Kindererziehung oder Pflegearbeit muss sich besser im Rentensystem abbilden.

Der klassische Fall sind und bleiben die Menschen, die ihr Leben lang arbeiten, gut verdienen, Beiträge zahlen und am Ende eine auskömmliche Rente beziehen. Es gibt aber auch Menschen, die nicht gearbeitet und für das Alter vorgesorgt, sondern sich auf den Staat verlassen haben. Diese Menschen werden auch im Alter weiter auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sein.

Handlungsbedarf besteht indes bei Geringverdienern, die trotz lebenslanger Familien- und Erwerbsarbeit und zusätzlicher Altersvorsorge im Alter nicht besser dastehen als diejenigen, die wenig gearbeitet und sich nicht um ihre Alterssicherung gekümmert haben. Beide Personengruppen erhalten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in gleicher Höhe, unabhängig von ihrer Vorleistung in der Erwerbsphase. Besonders betroffen sind Menschen, die auch gesellschaftlich relevante Leistungen, wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, erbracht haben. Das setzt falsche Signale und entwertet Lebensleistung. Und es setzt auch einen falschen Anreiz bei der zusätzlichen Vorsorge. Die Furcht, im Alter trotz lebenslanger Arbeit auf staatliche Fürsorge angewiesen zu sein, mindert die Bereitschaft zur Eigenvorsorge.

Mit der neuen Zuschussrente wird deshalb künftig die Lebensleistung der Menschen honoriert, die jahrzehntelang mit niedrigem Einkommen gearbeitet und dabei zusätzlich privat vorgesorgt haben. Darüber hinaus wird in besonderem Maße die Leistung der Men-

schen honoriert, die erzogen und gepflegt haben. Gleichzeitig wird Bedürftigkeitsrisiken entgegengewirkt.

Ein weiterer zentraler Punkt ist mehr Flexibilität beim Übergang in die Rente. Bei einem vorzeitigen Rentenbezug - dies ist regelmäßig ab 63 Jahre möglich - gelten bisher starre monatliche Hinzuverdienstgrenzen. Wer die Regelaltersgrenze - die seit Anfang 2012 stufenweise auf 67 Jahre angehoben wird - noch nicht erreicht hat und mehr als 400 Euro im Monat hinzuverdient, erhält derzeit im Rahmen dieser starren monatlichen Grenzen nur eine Teilrente. Schon bei einem geringen Überschreiten dieser Grenzen wird die Rente stark gekürzt. Die Tarifvertragsparteien sehen das geltende System als Hinderungsgrund für praxistaugliche Vereinbarungen über einen gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand.

Mit der Kombirente wird dem demografischen Wandel Rechnung getragen, indem mehr Flexibilität geschaffen und so ein längeres Erwerbsleben ermöglicht wird. Teilzeitarbeit und (vorgezogene) Rente werden besser kombinierbar.

Weitere Maßnahmen sind bei der Erwerbsminderungsrente erforderlich. Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, bekommt bisher eine Rente, als hätte er bis 60 Jahre gearbeitet, das ist die sogenannte Zurechnungszeit. Bei Einführung der „Rente mit 67“ hat es keine Anpassung bei der Erwerbsminderungsrente gegeben, deshalb würde langfristig der Abstand zu „normalen“ Rentenbeziehern von 5 auf 7 Jahre wachsen, die Erwerbsminderungsrente also im Vergleich geringer steigen.

In den letzten Jahren ist der Rehabilitationsbedarf stetig gestiegen und in den nächsten Jahren kommen die geburtenstarken Jahrgänge in das reha-intensive Alter ab 45 Jahre. Diese demografische Entwicklung muss bei der Fortschreibung des Rehabilitationsbudgets berücksichtigt werden, damit die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin die notwendigen Rehabilitationsleistungen an ihre Versicherten erbringen kann.

Für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze in der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung festgesetzt. Damit wird frühzeitig Klarheit und Planungssicherheit geschaffen, dass die Beitragssätze im gegebenen Rahmen gesenkt werden und damit die Entlastung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Unternehmen erreicht werden kann.

Außerdem werden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung in den §§ 18a ff. des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vereinfacht und redaktionell neu gestaltet, womit sich insbesondere die Verständlichkeit erhöht.

II. Wesentlicher Inhalt und Maßnahmen des Gesetzes

1. Zuschussrente

Mit der neuen Zuschussrente wird die Lebensleistung von Menschen im Niedriglohnbereich honoriert. Dabei werden auch Teilzeitbeschäftigung, Zeiten der Kindererziehung und der Pflege und damit in besonderer Weise die Biografien von Frauen berücksichtigt. Zugleich werden die Betroffenen zur ergänzenden Altersvorsorge motiviert, weil die Zuschussrente dazu beiträgt, im Alter nicht auf die Grundsicherung angewiesen zu sein. Der Leistungsgedanke für Menschen mit niedrigen Einkommen wird damit gestärkt.

Die Zuschussrente beginnt mit erleichterten Zugangsbedingungen. In den ersten zehn Jahren reichen 40 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten, also außer Beschäftigung auch Schule, Ausbildung und Studium sowie Krankheit oder Arbeitslosigkeit und auch Schwangerschaft und Mutterschutz sowie Zeiten der Leistung freiwilliger Rentenbeiträge, zum Beispiel bei Selbstständigkeit.

Von diesen Zeiten müssen 30 Jahre auf Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit, Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienst oder Zeiten der Kindererziehung oder Pflege entfallen. Nach zehn Jahren, also ab dem Jahr 2023, sind dann 45 Jahre Versicherungszeiten und 35 Jahre Beschäftigungsjahre erforderlich. Die Anforderungen an die zusätzliche Altersvorsorge steigen im Rahmen einer Übergangsregelung langsam und schrittweise auf 35 Jahre.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die Bewertung der Pflichtbeitragszeiten ab 1992 für diejenigen, die mindestens ein Jahr Kindererziehung oder Pflege nachweisen können, um 150 Prozent und damit auf das 2,5fache angehoben. Für sonstige Versicherte wird die Bewertung um 50 Prozent angehoben. Jedoch erfolgt in allen Fällen eine Anhebung maximal bis auf 1 Entgeltpunkt pro Jahr. Das entspricht dem (Entgeltpunkt-)Wert für den Durchschnittsverdienst. Die Aufstockung ist zudem auf 30,3 Entgeltpunkte (das entspricht aktuell etwa einen Bruttorentenbetrag von 850 Euro) begrenzt. Die Zuschussrente begünstigt nur Versicherte mit geringem Einkommen. Zur Gewährleistung der Zielgenauigkeit der Maßnahme erfolgt eine Anrechnung des sonstigen Einkommens. Die Aufstockung der originären Rente wird so begrenzt, dass sich zusammen mit den übrigen Einkommen maximal ein Bruttobetrag von rund 850 (bei Verheirateten, Lebenspartnern sowie Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit dem Berechtigten leben, von rund 1 700) Euro ergibt. Renten aus einer zusätzlichen Altersversorgung (betriebliche Altersversorgung, Riester- und Rürup-Rente) werden nicht berücksichtigt; sie bleiben anrechnungsfrei.

2. Erleichterungen bei der Kombination von Rente und Teilzeitarbeit (Kombirente)

Teilzeitarbeit und Rente sollen flexibler und einfacher kombinierbar werden. Die Kombirente erlaubt deshalb für die Zeit des Rentenbezugs vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des früher erzielten Einkommens. Die Grenze, bis zu der Rente und Hinzuverdienst miteinander verbunden werden können, ist damit individuell.

Wer die Kombirente in Anspruch nimmt, kann länger im Erwerbsleben bleiben. Das kommt gerade Menschen zugute, die in Berufen mit hohen Belastungen arbeiten und die nicht Vollzeit bis zur Regelaltersgrenze arbeiten können. Damit gibt die Kombirente den Tarifpartnern Raum für konkrete tarifvertragliche Ausgestaltungen, die ein flexibleres Arbeiten bis zur steigenden Regelaltersgrenze ermöglichen. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze kann jeder unbeschränkt hinzuverdienen. Dabei bleibt es auch.

3. Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente

Die Anpassung an das Arbeiten bis 67 wird bei der Erwerbsminderungsrente nachgeholt. Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sollen langfristig besser abgesichert werden. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich und die Beiträge sind nicht risikoabhängig.

Die Zurechnungszeit wird daher bei Erwerbsminderungsrenten stufenweise von heute 60 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Erwerbsgeminderte werden langfristig so gestellt, als ob sie mit dem bisherigen Einkommen zwei Jahre länger als bisher weiter gearbeitet hätten. Die Verlängerung soll parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze erfolgen, damit der Abstand zur Regelaltersgrenze auch künftig fünf Jahre beträgt. Auch die Bewertung der Zurechnungszeit wird verbessert, weil sich künftig die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Bewertung auswirken können (zum Beispiel bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung).

4. Freiwillige Zusatzbeiträge

Die Arbeitgeber sollen für ihre Beschäftigten zukünftig freiwillige Zusatzbeiträge zahlen können, unter anderem zur verbesserten Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung.

Durch diese Zusatzbeiträge wird das „normale“ Arbeitsentgelt aufgestockt. Insgesamt kann somit ein höheres Entgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, versichert werden. Freiwillige Zusatzbeiträge dürfen maximal auf Grundlage des 1/2-fachen des tatsächlichen Arbeitsentgeltes gezahlt werden. Die Einräumung einer solchen „beitragsäquivalent“ ausgestalteten Handlungsoption für die Arbeitgeber ist sozialpolitisch ausgewogen. Sie belastet nicht einseitig die Versichertengemeinschaft. Den Arbeitgebern wird keine Pflicht auferlegt, sondern lediglich eine Option angeboten.

5. Anpassung des Rehabilitationsbudgets an die demografische Entwicklung

In den letzten Jahren ist die Zahl der Anträge auf Rehabilitationsleistungen ebenso wie die Bewilligungen durch die gesetzliche Rentenversicherung stetig gestiegen. Zwar hat die gesetzliche Rentenversicherung das Rehabilitationsbudget nicht überschritten, es wurde aber in den letzten Jahren nahezu vollständig ausgeschöpft. Da sich der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen demografisch bedingt in den nächsten Jahren vorübergehend deutlich erhöht, ist die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Festsetzung der Aufwendungen für Rehabilitationsleistungen notwendig, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft die notwendigen Rehabilitationsleistungen an ihre Versicherten erbringen kann.

Die Einführung einer demografischen Komponente stellt sicher, dass der temporäre finanzielle Mehrbedarf bei der jährlichen Festsetzung der Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für Rehabilitationsleistungen im erforderlichen Umfang berücksichtigt wird. Die Sonderregelung für das Jahr 2013 berücksichtigt, dass das Gesetz erst am 1. Juli 2013 in Kraft tritt.

6. Festsetzung der Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 2013

Die gesetzliche Rentenversicherung basiert auf einer von der Solidargemeinschaft aller Versicherten getragenen Umlagefinanzierung. Das bedeutet, dass alle Leistungen der Rentenversicherung grundsätzlich aus den zur selben Zeit eingehenden Einnahmen finanziert werden. Der Beitragssatz ist dabei ein entscheidender Parameter.

Vor dem Hintergrund der Krise des Euros ist es ein wichtiges Ziel für Deutschland, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch weiterhin einen erfreulichen Verlauf nimmt. Diese Entwicklung zeigt sich nicht zuletzt im stabilen Arbeitsmarkt und bei der Lohnentwicklung. Daraus folgen stabile Beitragseinnahmen der Rentenversicherung, welche sich - wie jetzt deutlich zu erkennen ist - in einem Überschreiten der gesetzlichen Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage niederschlagen werden. Angesichts der durch die Eurokrise verursachten Unsicherheitsfaktoren ist es von besonderer Bedeutung, die wirtschaftliche Entwicklung zu stützen und Planungssicherheit zu schaffen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeber können sich darauf verlassen, dass der Gesetzgeber den Beitragssatz bei Überschreiten der gesetzlichen Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage absenkt.

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes ist sicherzustellen, dass der Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Nachhaltigkeitsrücklage eingehalten wird. Dies ist zur Gewährleistung ausreichender Liquidität und zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen notwendig. Eine Absenkung des Beitragssatzes ist vorzunehmen, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage die Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich überschreiten wird. Aufgrund der sehr positiven Finanzentwicklung im Jahr 2012 wird der Beitragssatz für das Jahr 2013 abgesenkt.

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird für das Jahr 2013 auf 19,0 Prozent und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 auf 25,2 Prozent festgesetzt.

Die Absenkung des Beitragssatzes entlastet Arbeitgeber und Beschäftigte. Die Arbeitskosten der Wirtschaft sinken, das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steigt. Dies fördert die Beschäftigungsentwicklung sowie die Inlandsnachfrage und trägt zur Stärkung der Wachstumskräfte bei.

7. Verfahrenserleichterungen

Die Vorschriften über die Einkommensanrechnung in den §§ 18a ff. des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden vereinfacht und redaktionell neu gestaltet, womit sich insbesondere die Verständlichkeit erhöht. In der Vergangenheit wurde das Recht hier immer nur punktuell ergänzt und geändert und daher immer schwerer nachzuvollziehen.

8. Folgeänderungen

Die Erleichterungen bei der Kombination von Rente und Teilzeitarbeit sowie die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente und die Einführung einer demografischen Komponente bei der Bemessung der Ausgaben für medizinische Rehabilitation werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Systems auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen im Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Begleitregelungen in den Folgeartikeln stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen

Durch die Überarbeitung der Regelungen zur Einkommensanrechnung - die entsprechende Anwendung bei der Berücksichtigung von Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit finden - wird das Verfahren einfacher und unbürokratischer. Die bisherige monatliche Hinzuverdienstprüfung entfällt zugunsten einer jährlichen Überprüfung zum Stichtag 1. Juli und entlastet damit gleichermaßen Rentenversicherungsträger sowie Rentnerinnen und Rentner. Weitere Vereinfachungen ergeben sich durch die künftig einheitlich zu ermittelnden individuellen Hinzuverdienstgrenzen in den alten und in den neuen Ländern.

2. Nachhaltigkeit

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen im Bereich der Rentenversicherung sowie die Folgeregelungen sind relevant für die Erreichung von Generationengerechtigkeit und sozialem Zusammenhalt.

Der Gesetzentwurf führt mit der Zuschussrente, der Kombirente, den Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente, der Anpassung des Rehabilitationsbudgets und den freiwilligen Zusatzbeiträgen weitere notwendige Reformen in der gesetzlichen

Rentenversicherung zur Sicherstellung einer zukunftsfesten Rente fort. Er reagiert mit geeigneten Maßnahmen auf die demografischen Herausforderungen der Zukunft.

Dies steht in Einklang mit der Managementregel 1 der Strategie (jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht kommenden Generationen aufbürden; zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen) und 9 (um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, sollen notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig erfolgen).

Betroffen ist auch der Indikator 6a der Strategie (Haushalte konsolidieren - Generationengerechtigkeit schaffen).

Die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Sie ist mit der Zielstellung finanzieller Nachhaltigkeit zu vereinbaren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

I. Maßnahmen des Gesetzentwurfs und Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Leistungsverbesserungen durch das Rentenpaket führen zu nachstehenden Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Tabelle 1:

Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Rentenpaket (in Milliarden Euro, heutige Werte)

	2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
Zuschussentgeltpunkte	0,05	0,15	0,28	0,42	0,6	1,0	2,0	3,2
Erwerbsminderungsrente	0,02	0,05	0,07	0,10	0,1	0,2	0,5	1,0
Rehabilitationsbudget	0,05	0,18	0,22	0,23	0,2	0,1	-0,1	-0,4
Rentenpaket insgesamt	0,12	0,38	0,57	0,75	0,9	1,3	2,4	3,8
Krankenversicherung der Rentner	0,01	0,01	0,03	0,04	0,1	0,1	0,2	0,3

Die Zuschussrente und die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente gelten für Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2013. Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für diese Leistungen wachsen daher zunächst sehr dynamisch auf, da sich im Zeitverlauf immer mehr Rentenzugänge mit diesen Leistungsverbesserungen im Rentenbestand befinden. Die Mehrausgaben bei den Erwerbsminderungsrenten beinhalten auch weniger bedeutsame Mehrausgaben bei den Hinterbliebenenrenten durch die verbesserte Zurechnungszeit. Die höheren Rentenleistungen führen systembedingt auch zu höheren Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner. Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung des Rehabilitationsbudgets führt entsprechend der zunächst zunehmenden, längerfristig aber wieder abnehmenden Anzahl der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen zu entsprechenden Veränderungen bei den für Rehabilitationsleistungen bereitgestellten Mitteln.

Die finanziellen Auswirkungen der Möglichkeit, freiwillige Zusatzbeiträge zu entrichten, sind insbesondere von der Inanspruchnahme durch die Arbeitgeber abhängig. Der Umfang der Inanspruchnahme lässt sich nicht valide vorausschätzen. Den aus freiwilligen Zusatzbeiträgen entstehenden Beitragsmehreinnahmen stehen langfristig Mehrausgaben infolge höherer Rentenansprüche gegenüber.

Die Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen führt nicht zu nennenswerten Finanzwirkungen in der Rentenversicherung, da die Summe aus Hinzuverdienst und Rente auf den früheren Lohn begrenzt ist und so Mitnahmeeffekte vermieden werden. Die neuen Hinzuverdienstgrenzen schaffen zusätzliche Möglichkeiten, neben dem Rentenbezug weiter zu arbeiten und damit ein verlängertes Erwerbsleben zu fördern. Dies kann mit positiven Finanzeffekten verbunden sein.

Die Zuschussrente führt langfristig zu steigenden Einsparungen des Bundes bei den Aufwendungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Zuführung dieser Einsparungen an die Rentenversicherung bemisst sich als aufwachsender Anteil an den Ausgaben für Rentenleistungen aus Zuschussentgeltpunkten. Diese zusätzlichen Einnahmen der Rentenversicherung steigen bis zum Jahr 2030 auf rund 1,0 Milliarden Euro in heutigen Werten an.

Der Wanderungsausgleich in Höhe von gegenwärtig knapp 2,3 Milliarden Euro wird ab dem Jahr 2017 in gleichförmigen Schritten in Höhe von 7 Prozent pro Jahr bis 2030 vollständig zurückgeführt. Dies entspricht Minderausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, die um knapp 170 Millionen Euro jährlich in heutigen Werten aufwachsen.

Die über diese Maßnahmen zur Gegenfinanzierung hinaus gehenden Mehrausgaben werden im System der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebracht. Die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen werden eingehalten.

Durch die Absenkung des Beitragssatzes von 19,6 auf 19,0 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und von 26,0 auf 25,2 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung verringern sich die Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2013 um rund 7,2 Milliarden Euro. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber, bund und Sozialversicherung werden entlastet.

II. Auswirkungen auf andere Bereiche der sozialen Sicherung und auf den Bundeshaushalt

IIa. Mittelfristige Auswirkungen im Finanzplanungszeitraum

Die Zuführung des Bundeshaushalts an die Rentenversicherung wächst durch das Rentenpaket mittelfristig bis 2016 auf rund 73 Millionen Euro auf. Dem stehen Einsparungen im Bundeshaushalt in gleicher Höhe bei den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber.

Tabelle 2:

Auswirkungen des Rentenpakets auf den Bundeshaushalt (in Millionen Euro); Belastungen (+) und Entlastungen (-)

	2013	2014	2015	2016
Zuführung des Bundes an die Rentenversicherung	7	26	47	73
Einsparung des Bundes in der Grundsicherung	-7	-26	-47	-73
Finanzwirkung durch Rentenpaket	0	0	0	0

Weiterhin ergeben sich für das Jahr 2013 durch die Absenkung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung bei Bund, Ländern und Gemeinden Minderausgaben für die Beiträge ihrer Beschäftigten in Höhe von rund 220 Millionen Euro (Bund: rund 20 Millionen Euro, Länder: rund 70 Millionen Euro, Gemeinden: rund 130 Millionen Euro).

Der Bund als Beitragszahler wird zudem durch die Absenkung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung bei den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten (§ 177 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI) im Jahr 2013 um rund 0,4 Milliarden Euro entlastet.

Wegen der Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung (§ 213 Absatz 2 und 2a SGB VI) an die Entwicklung des Beitragssatzes ergibt sich für das Jahr 2013 eine Entlastung des Bundes in Höhe von rund 0,9 Milliarden Euro. Durch die Absenkung des Zuschusses zur allgemeinen Rentenversicherung sinkt auch der Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung in den neuen Ländern (§ 287e SGB VI). Die entsprechende Entlastung des Bundes beträgt für das Jahr 2013 rund 0,2 Milliarden Euro.

Die Absenkung des Beitragssatzes führt im Jahr 2013 zu Mindereinnahmen von 96 Millionen Euro in der knappschaftlichen Rentenversicherung und von 20 Millionen Euro in der Alterssicherung der Landwirte, die im Rahmen der Defizithaftung des Bundes berücksichtigt sind.

Die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung sind durch das Rentenpaket mittelbar betroffen, weil die Beitragszahlungen an diese Sozialversicherungszweige infolge der höheren Rentenleistungen höher ausfallen. Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen hierdurch Mehreinnahmen, die bis 2016 auf rund 74 Millionen Euro aufwachsen. Der sozialen Pflegeversicherung entstehen Mehreinnahmen, die bis 2016 auf rund 11 Millionen Euro aufwachsen. In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich geringfügige Mehrausgaben, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Tabelle 3:

Auswirkungen des Rentenpakets auf andere Bereiche der sozialen Sicherung (in Millionen Euro); Belastungen (+) und Entlastungen (-)

	2013	2014	2015	2016
Gesetzliche Krankenversicherung	-11	-32	-49	-74
Soziale Pflegeversicherung	-2	-5	-7	-11
Alterssicherung der Landwirte	-	-	-	-

Durch die Absenkung des Beitragssatzes werden die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung und die Bundesagentur für Arbeit weiterhin durch geringere Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung für ihre Leistungsbezieher beziehungsweise für Pflegepersonen im Jahr 2013 um rund 190 Millionen Euro entlastet (gesetzliche Krankenversicherung: rund 70 Millionen Euro, soziale Pflegeversicherung: rund 30 Millionen Euro, Bundesagentur für Arbeit: rund 90 Millionen Euro).

IIb. Langfristige Auswirkungen

Die Zuführung des Bundeshaushalts an die Rentenversicherung durch die Einsparungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wächst in heutigen Werten bis 2030 auf rund 1,0 Milliarden Euro auf. Dem stehen Einsparungen im Bundeshaushalt in gleicher Höhe bei den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber.

Hinsichtlich des Bundeszuschusses zur knappschaftlichen Rentenversicherung entstehen im Bundeshaushalt durch die langfristige Rückführung des Wanderungsausgleichs ab dem Jahr 2017 Mehrausgaben, die bis zum Jahr 2030 in heutigen Werten auf rund

2,4 Milliarden Euro aufwachsen. Diesen Mehrausgaben stehen abnehmende Ausgaben aufgrund des sinkenden Rentenbestands in der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber.

Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen durch das Rentenpaket Mehreinnahmen, die bis zum Jahr 2030 in heutigen Werten auf rund 0,7 Milliarden Euro aufwachsen. Der sozialen Pflegeversicherung entstehen entsprechende Mehreinnahmen, die bis zum Jahr 2030 in heutigen Werten auf rund 0,1 Milliarden Euro aufwachsen. In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich geringfügige Mehrausgaben, die nach § 78 ALG im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands sowie der Be- und Entlastungseffekte wurde der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (Stand: Juni 2011) zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zu den Zeitwerten mit Hilfe von typisierenden ex-ante Angaben. Aus der Lohnkostentabelle Wirtschaft ist den Berechnungen der Durchschnittswert der Gesamtwirtschaft zugrunde gelegt worden.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

4.1.1 Zuschussrente

Die Angaben zum Erfüllungsaufwand wurden mittels Modellrechnungen auf Basis der Schätzung der Anzahl zukünftiger Rentenzugänge und deren Erfüllung der Anspruchskriterien ermittelt.

Die Regelung zur Zuschussrente sieht vor, dass Versicherte Zuschussentgeltpunkte für Zeiten mit einem geringen Arbeitsentgelt erhalten können. Für die Berechnung der Höhe ist das von den Berechtigten bezogene Einkommen zu berücksichtigen. Die Berechtigten müssen das von ihnen erzielte Einkommen nachweisen.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich im Zusammenhang mit der Zuschussrente mit den gesetzlichen Regelungen vertraut machen (5 Minuten), eine fachliche Beratung in einer Auskunfts- und Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers in Anspruch nehmen (30 Minuten), Antragsformulare ausfüllen und hierfür Unterlagen als Nachweismittel zusammenstellen und diese versenden (33 Minuten). Beispielhaft kann für einen Antragsteller von einem Aufwand von 68 Minuten zuzüglich durchschnittlicher Portokosten in Höhe von 0,90 Euro ausgegangen werden. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht im Jahr des Inkrafttretens (2013) ein Erfüllungsaufwand von rund 44 000 Stunden und rund 35 000 Euro (Portokosten).

Die Zahl der anspruchsberechtigten Empfänger einer Zuschussrente wird von Jahr zu Jahr steigen. Berücksichtigt wurde auch, dass die Zahl der Antragsteller um etwa 50 Prozent über der Zahl anspruchsberechtigter Rentenempfänger liegen wird. Des Weiteren werden die Bezieher einer Zuschussrente jährlich einer Einkommensüberprüfung unterzogen, so dass nicht nur für die neu entstehenden Ansprüche sondern auch für die Bestandsfälle ein Erfüllungsaufwand entstehen wird. In Bestandsfällen wurde davon ausgegangen, dass der Versicherte eine fachliche Beratung in einer Auskunfts- und Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen wird. Damit ist in Bestandsfällen von einem Erfüllungsaufwand von etwa 38 Minuten je Einkommensüberprüfung auszugehen. Nach alledem ist folgender Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
Erfüllungsaufwand in Tsd. Stunden	44	128	174	229	311	412	676	936
Erfüllungsaufwand in Mio. EUR	0,04	0,11	0,18	0,25	0,34	0,51	0,88	1,25

4.1.2 Freiwillige Zusatzbeiträge

Hinsichtlich der Einführung der freiwilligen Zusatzbeiträge kann der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger nicht beziffert werden, da die Inanspruchnahme dieses neuen Instruments nicht abgeschätzt werden kann.

4.1.3 Rehabilitationsleistungen, Kombirente, Festsetzung der Beitragssätze und weitere Änderungen

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

4.2.1. Zuschussrente

Für die Wirtschaft entsteht durch die gesetzliche Neuregelung im Bezug auf die Zuschussrente im Jahr des Inkrafttretens (2013) ein Erfüllungsaufwand von rund 360 Tausend Euro.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zuschussrente haben die Berechtigten die Höhe ihres Einkommens und das des Partners nachzuweisen. Hierfür sind von Arbeitgebern und anderen Stellen (zum Beispiel: Banken/Finanzdienstleister) die Höhe der jeweiligen Einkünfte zu berechnen (etwa 20 Minuten) und per Formular oder per Datenübermittlung an die Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Pro Fall wird im Durchschnitt ein zeitlicher Aufwand von 29 Minuten in Ansatz gebracht.

Die Zahl der anspruchsberechtigten Empfänger einer Zuschussrente wird von Jahr zu Jahr ansteigen. Die Bezieher einer Zuschussrente werden jährlich einer Einkommensüberprüfung unterzogen, so dass die Anspruchsberechtigten nicht nur bei erstmaliger Antragstellung sondern auch anlässlich der Einkommensüberprüfung Einkommensnachweise zu erbringen haben. Auch in Fällen der Einkommensüberprüfung wird ein Erfüllungsaufwand entstehen. Daher ist folgender Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
	in Millionen €							
Wirtschaft	0,4	1,3	2,2	3,2	4,5	7,3	12,8	18,5

4.2.2 Freiwillige Zusatzbeiträge

Hinsichtlich der Einführung der freiwilligen Zusatzbeiträge kann der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht beziffert werden, da die Inanspruchnahme dieses neuen Instruments nicht abgeschätzt werden kann.

4.2.3 Festsetzung der Beitragssätze

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, ist durch dieses Gesetz ein geringer Aufwand für die Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung zu erwarten. Im Regelfall werden keine gesonderten Kosten anfallen, da diese Softwarelösungen automatisch über ein Update aktualisiert werden. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben

4.2.4 Rehabilitationsleistungen, Kombirente und weitere Änderungen

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

4.3.1 Zuschussrente

Für die Rentenversicherungsträger entsteht durch die gesetzliche Neuregelung in Bezug auf die Bearbeitung der Anträge auf Zuschussrente im Jahr des Inkrafttretens (2013) ein Erfüllungsaufwand von rund 2,5 Millionen Euro.

Die Rentenversicherungsträger haben im Vorfeld der Antragstellung auf Zuschussrente zu beraten, ob und inwieweit ein Anspruch bestehen könnte und eine Antragstellung unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse für den Berechtigten sinnvoll erscheint (30 Minuten). Des Weiteren sind die Daten und Informationen zu sichten und zusammenzustellen sowie auf deren Vollständigkeit zu überprüfen (26 Minuten). Gegebenenfalls sind fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen durch die Rentenversicherungsträger zu ermitteln (18 Minuten). Anschließend sind die Daten und Informationen zu erfassen, zu verarbeiten und eine Berechnung durchzuführen (zusammen 44 Minuten). Pro Fall ist hierfür insgesamt ein zeitlicher Aufwand von etwa 2 Stunden in Ansatz zu bringen.

Dadurch entsteht anfangs für die Rentenversicherungsträger ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro. Dabei wird berücksichtigt, dass die Zahl der Antragsteller um etwa 50 Prozent über der Zahl anspruchsberechtigter Rentenempfänger liegen wird.

Die Zahl der anspruchsberechtigten Empfänger einer Zuschussrente wird von Jahr zu Jahr ansteigen und damit auch ein stetig anwachsender Erfüllungsaufwand entstehen. Die Bezieher einer Zuschussrente werden jährlich einer Einkommensüberprüfung unterzogen, so dass die Verwaltung nicht nur bei erstmaliger Antragstellung (neue Ansprüche) sondern auch anlässlich der Einkommensüberprüfung tätig wird. Auch in Fällen der Einkommensüberprüfung wird ein Erfüllungsaufwand entstehen. Daher ist mit folgendem, stetig anwachsendem Erfüllungsaufwand zu rechnen:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
	in Millionen €							
RV-Träger (Bund)	1,1	3,2	4,3	5,7	7,7	10,2	16,6	23,0
RV-Träger (Länder)	1,4	3,9	5,3	7,0	9,4	12,4	20,3	28,0

Darüber hinaus wird für die Rentenversicherungsträger ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe durch Programmierungsarbeiten in Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen für die Zuschussrente entstehen.

4.3.2 Freiwillige Zusatzbeiträge

Hinsichtlich der Einführung freiwilliger Zusatzbeiträge entsteht für die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Verfahrensumstellungen im Zusammenhang mit den Meldeverfahren ein einmaliger Kostenaufwand von etwa 1 Million Euro und hinsichtlich der Rentenverfahren (Entwicklungskosten im Bereich Versicherung und Rente) von rund 1,15 Millionen Euro.

4.3.3 Auskunftregelung zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Aufgrund der Umstellung der Auskunftregelung von einer Kann- in eine Soll-Vorschrift und im Zusammenhang mit der Einführung der Zuschussrente, die eng an den Abschluss

einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge gekoppelt wird, ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Auskünften über die zusätzliche Altersvorsorge ansteigen wird. Dadurch dürfte den Rentenversicherungsträgern ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,5 Millionen Euro entstehen. Diese Schätzung geht davon aus, dass in etwa einem Prozent von derzeit jährlich circa 4,2 Millionen Beratungsgesprächen das Thema Altersvorsorge originärer Anlass für die Beratung beziehungsweise Auskunftserteilung ist und sich diese Zahl auf künftig zwei Prozent verdoppeln wird. Bei einer durchschnittlichen Auskunftserteilung pro Fall von einer Stunde ist folglich mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 42 000 Stunden zu rechnen, entsprechend etwa 35 zusätzlichen Beschäftigten. Bei einem durchschnittlichen Personalkostenansatz von circa 58 000 Euro zusätzlich einer Raum- und Sachkostenpauschale von circa 12 000 Euro je Beschäftigtem ergeben sich zusätzliche Kosten in Höhe von knapp 2,5 Millionen Euro.

4.3.4 Festsetzung der Beitragssätze

Den Rentenversicherungsträgern entsteht durch dieses Gesetz ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 163 200 Euro. Der übrigen Verwaltung entsteht ein ebenfalls geringer einmaliger Umstellungsaufwand, allerdings in nicht messbarem Umfang.

4.3.5 Rehabilitationsleistungen, Kombirente und weitere Änderungen

Für die Rentenversicherungsträger entsteht einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe durch Programmierungsarbeiten in Anpassung an die neue Einkommenserhebung.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen durch die Maßnahmen des Rentenpakets keine Mehrkosten. Durch die Maßnahmen steigt das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind insgesamt nicht zu erwarten.

Durch die Senkung der Beitragssätze in der Rentenversicherung werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit insgesamt rund 2,7 Milliarden Euro entlastet. In diesem Umfang steigt deren verfügbares Einkommen. Dies fördert die Konsumnachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Arbeitskosten der Wirtschaft sinken ebenfalls um rund 2,7 Milliarden Euro. Der preisdämpfenden Wirkung geringerer Arbeitskosten steht also eine mögliche preiserhöhende Wirkung einer verstärkten Nachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Insgesamt ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau zu rechnen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Regelungen zur Zuschussrente haben das gleichstellungspolitische Ziel, die Benachteiligungen von Frauen aufgrund ihrer unterschiedlichen Lebensbiografien in der gesetzlichen Rentenversicherung abzubauen.

Von der Zuschussrente werden Frauen in einem höheren Maße profitieren als Männer, weil Frauen in besonderem Maße davon betroffen sind, dass sie auch bei langjähriger Erwerbstätigkeit wegen Teilzeitbeschäftigung aufgrund von Erziehungs- und Pflegeleistungen oder niedrigeren Löhnen ein niedrigeres Rentenniveau erreichen.

Bei den übrigen Regelungen ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1:

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung neuer und der Streichung bestehender Vorschriften.

Zu Nummer 2:

Bisher waren nur Teilrentner versicherungspflichtig. Da künftig auch neben einer vollen Altersrente je nach Höhe des vor Rentenbeginn versicherten Einkommens unter Umständen erheblich mehr als die derzeitigen 400 Euro monatlich verdient werden kann, ohne dass dies zu einer Teilrente führt, ist die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug einer Altersvollrente aufzuheben. Damit können sich auch bei einer Beschäftigung neben einer Vollrente später höhere Rentenleistungen ergeben. Zugleich werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden. Künftig tritt Versicherungsfreiheit erst ein, wenn eine Vollrente wegen Alters ab Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wird.

Zu Nummer 3:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 5). Wegen der Änderung zur Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 4 Nummer 1 wird für den Ausschluss von der freiwilligen Versicherungsberechtigung in § 7 Absatz 2 künftig nicht mehr nur auf eine bindend bewilligte Vollrente wegen Alters abgestellt, sondern zusätzlich auf das Erreichen der Regelaltersgrenze. Folglich ist nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist; Gleiches gilt für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente, die nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze liegen.

Zu Nummer 4:

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift enthält wie im bisherigen Recht zunächst die negative Anspruchsvoraussetzung, dass Anspruch auf eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente nur besteht, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Die als Hinzuverdienst zu berücksichtigenden Einkommensarten sind wie bisher Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen sowie vergleichbares Einkommen. Die unterschiedlichen Einkommensarten werden wie bisher zusammen gerechnet. Mit dem Entfallen der bisherigen Formulierung „aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ soll klargestellt werden, dass es für die Frage, ob Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen als rentenrechtlicher Hinzuverdienst zu berücksichtigen ist, nicht darauf ankommt, ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Entscheidend ist - wie schon nach der bisherigen Rechtsauslegung - ausschließlich, dass Einkünfte im Sinne von § 14 oder § 15 des Vierten Buches (SGB IV) erzielt werden.

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung sowie zur Verfahrenserleichterung gelten für die Höhe des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes und das Verfahren bei Änderungen des Hinzuverdienstes die Vorschriften des Vierten Buches für Renten wegen Todes größtenteils entsprechend. Anstelle der bisherigen monatlichen

Hinzuverdienstprüfung findet eine jährliche Überprüfung zum Stichtag 1. Juli eines Jahres statt. Hierbei ist grundsätzlich auf das durchschnittliche Vorjahreseinkommen abzustellen. Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummern 2 und 3 (§§ 18b und d SGB IV) verwiesen. Die bisherige zweimalige kalenderjährliche Überschreitensmöglichkeit kann entfallen, weil bei einer jährlichen Betrachtungsweise unterjährige Einkommenschwankungen bereits berücksichtigt werden.

Die bisherigen, auf Teilrenten in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente abgestimmten starren Hinzuverdienstgrenzen werden durch eine individuelle Hinzuverdienstgrenze ersetzt. Das geringfügige Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze bewirkt - anders als im geltenden Recht - nicht, dass die Rente über den eigentlichen Hinzuverdienst hinaus gekürzt wird. Vielmehr besteht dann Anspruch auf eine Teilrente, die sich aus dem Verhältnis des Differenzbetrags zwischen der Vollrente und dem überschreitenden Betrag zur Vollrente ergibt. Die Berechnung der Teilrente soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Die Rentnerin oder der Rentner mit einem früheren Einkommen von 2 700 Euro hat eine Vollrente in Höhe von 1 100 Euro. Die individuelle Hinzuverdienstgrenze beträgt 1 600 Euro. Als Hinzuverdienst zu berücksichtigen ist ein Betrag in Höhe von 1 800 Euro, das heißt die Hinzuverdienstgrenze wird um 200 Euro überschritten. Es ergibt sich eine Teilrente in Höhe von $\frac{9}{11}$ (1 100 Euro - 200 Euro geteilt durch 1 100 Euro) der Vollrente, also 900 Euro. Der so errechnete Anteil der Teilrente ist bei der Ermittlung von Entgeltpunkten nach § 66 Absatz 3 Satz 1 zugrunde zu legen.

Erst wenn der die Hinzuverdienstgrenze überschreitende Betrag die Höhe der Bruttorente erreicht, besteht kein Anspruch mehr auf die Rente.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die für die Versicherten individuell zu berechnende Hinzuverdienstgrenze, die durch das Anknüpfen an das vorläufige Durchschnittsentgelt - wie bisher - dynamisch ist. Mit der neuen Berechnungsformel und der darin enthaltenen Umstellung von der Bezugsgröße auf das vorläufige Durchschnittsentgelt wird Versicherten ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des früheren Einkommens erlaubt. Maßgebend für die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze ist das Kalenderjahr mit dem höchsten Einkommen in den letzten fünfzehn Kalenderjahren vor Rentenbeginn. Mit diesem verlängerten Zeitraum wird den Interessen derjenigen Versicherten Rechnung getragen, die in den letzten Jahren vor Rentenbeginn beispielsweise arbeitslos waren, ihre Erwerbstätigkeit reduziert oder über einen langen Zeitraum Kinder erzogen haben und damit ein geringeres Einkommen versichert haben als in der davor liegenden Zeit. Die Hinzuverdienstgrenze, die in den alten und den neuen Ländern bei der gleichen maßgebenden Summe an Entgeltpunkten einheitlich gilt, wird zusammen mit der jährlichen Berücksichtigung des Hinzuverdienstes zum 1. Juli eines Jahres mit den dann aktuellen Rechengrößen neu errechnet und den Versicherten mitgeteilt. Eine nachträgliche Änderung der Höhe der Entgeltpunkte, zum Beispiel durch das Entstehen oder Entfallen eines Anspruchs auf Zuschussentgeltpunkte nach Rentenbeginn (Hereinwachsen in die oder Herauswachsen aus der Zuschussrente), bleibt ohne Einfluss auf die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns festgestellte und an der Höhe des früheren Einkommens der Versicherten orientierte Hinzuverdienstgrenze. Dies trägt auch zur Verwaltungsvereinfachung bei. Ergibt sich durch ein Absinken des vorläufigen Durchschnittsentgelts eine geringere Hinzuverdienstgrenze als im Vorjahr, ist weiterhin der Vorjahreswert maßgeblich.

Zu Nummer 5:

Nach dem unveränderten Absatz 1 können Versicherte eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch nehmen. Absatz 2 bestimmt bisher, dass die Teilrente (nur) ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der erreichten Vollrente beträgt. Mit der Streichung dieses Absatzes entfällt diese Einschränkung des Anteils der Teilrente an der Vollrente. Damit kann eine Teilrente nach Absatz 1 künftig in jeder beliebig gerin-

geren Höhe als die Vollrente in Anspruch genommen werden. Sie kann somit zum Beispiel ein Viertel, ein Zehntel oder jeden anderen Anteil an der Vollrente betragen; selbstverständlich sind auch die bisherigen Teilrentenstufen umfasst. Es ist auch unerheblich, ob die Teilrente als prozentualer Anteil der Vollrente in Anspruch genommen wird oder beispielsweise in Höhe eines in Euro bestimmten Betrags. Der Rentenversicherungsträger ermittelt aus diesen Angaben in jedem Fall den Teil der Summe aller Entgeltpunkte, der dem Anteil der Teilrente an der Vollrente entspricht.

Zu Nummer 6:

Das neue Hinzuverdienstrecht wird formal auch auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit übertragen. Hierdurch ergeben sich für die Erwerbsminderungsrentner jedoch im Regelfall keine höheren Hinzuverdienstmöglichkeiten. Denn die zeitlichen Begrenzungen für das Vorliegen einer Erwerbsminderung sind unverändert weiter einzuhalten. Der Verdienst muss grundsätzlich innerhalb des verbliebenen Restleistungsvermögens, also bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in einer Beschäftigung unter 3 Stunden täglich und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung unter 6 Stunden täglich erzielt werden. Die Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit mit einem mehr als geringfügigen Einkommen kann bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ein Indiz dafür sein, dass sich das ursprüngliche Leistungsvermögen geändert hat. In diesem Fall ist stets zu prüfen, ob eine Erwerbsminderung dem Grunde nach noch vorliegt. Andererseits ist bei einem lediglich geringfügigen Hinzuverdienst davon auszugehen, dass dieses Einkommen im Rahmen des verbliebenen Restleistungsvermögens erzielt wird. Die neuen Hinzuverdienstregelungen greifen daher nur ausnahmsweise, wenn zum Beispiel bei voller Erwerbsminderung mit einer gut bezahlten Beschäftigung in weniger als 3 Stunden täglich mehr als 400 Euro monatlich erzielt werden.

Zu Nummer 7:

Die Änderung stellt sicher, dass auch Gutschriften an Entgeltpunkten bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder in die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt einbezogen werden.

Zu Nummer 8:

Die Zurechnungszeit wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Der Versicherte wird damit so gestellt, als ob er entsprechend der Bewertung seiner Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr weitergearbeitet hätte. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 253a.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb:

Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt dienen der Honorierung der persönlichen Lebensleistung in Form von langjähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit, Kindererziehung und Pflege sowie zusätzlicher Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zudem ist die aus den Zuschussentgeltpunkten resultierende Zuschussrente eine an Bedarfsgesichtspunkten orientierte Leistungsform. Zuschussentgeltpunkte wirken sich folglich ausschließlich auf Renten aus eigener Versicherung rentensteigernd aus, sodass Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Erziehungsrenten künftig unter Berücksichtigung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt zu ermitteln sind.

Hinterbliebenrenten beruhen hingegen nicht auf einer den Witwern, Witwen oder Waisen zurechenbaren Eigenleistung, sondern stellen einen abgeleiteten Anspruch auf eine vorwiegend fürsorglich motivierte Leistung dar, die ohne eigene Beitragsleistung der Hinterbliebenen gewährt wird. Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt und die sich aus ihnen ergebenden zusätzlichen Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten, die der Honorierung der persönlichen Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung dienen, sind daher für die Berechnung abgeleiteter Renten nicht zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 5). Da künftig Versicherungsfreiheit erst eintritt, wenn eine Vollrente wegen Alters ab Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wird, werden Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76d von Amts wegen einmal im Jahr und mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind bei der jährlichen Berücksichtigung die dem Rentenversicherungsträger bereits vorliegenden Zuschläge an Entgeltpunkten des Vorjahres zugrunde zu legen.

Zu Nummer 10:

Die Regelung verhindert, dass sich zusätzliche Entgeltpunkte aus Beschäftigung neben Pflichtbeiträgen oder gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder oder Pflege eines pflegebedürftigen Kindes dadurch verringern, dass freiwillige Zusatzbeiträge gezahlt wurden.

Zu Nummer 11:

Zu Absatz 1:

Haben Versicherte für ihren Rentenanspruch weniger als 30,3 Entgeltpunkte (aktuell etwa 850 Euro brutto) erworben, werden Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 ermittelt. Zu der Summe an 30,3 Entgeltpunkten zählen die Entgeltpunkte nach § 66 Absatz 1 mit Ausnahme der Nummer 5.

Demnach nicht zu berücksichtigen sind Entgeltpunkte für Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters, bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse (§ 66 Absatz 1 Nummer 5), da hier zusätzlich zur Pflichtversicherung gemachte Aufwendungen für die Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung keine nachteilige Wirkung auf einen Anspruch auf Zuschussrente haben sollen. Aus diesem Grund ebenfalls außer Betracht zu lassen sind Entgeltpunkte, die auf Rententeilen aus freiwilligen Zusatzbeiträgen beruhen. Denn eine ergänzende Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung über die Pflichtversicherung hinaus (freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11, siehe Begründung zu Nummer 27) soll sich wie die Absicherung in der betrieblichen oder privaten zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der Zuschussrente nicht nachteilig auswirken.

Nach Satz 1 gelten die 30,3 Entgeltpunkte gleichermaßen als Anspruchsvoraussetzung für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten wie auch als Höchstwert für die um Zuschussentgeltpunkte erhöhte Versichertenrente. Für diesen Höchstwert sind die Entgeltpunkte nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 9 mit den nach Absatz 2 zu ermittelnden Zuschussentgeltpunkten zusammenzurechnen. Für die Höchstsumme von

30,3 Entgeltpunkten ebenfalls zu berücksichtigen sind die Erhöhungen der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und für Zuschläge für beitragsfreie Zeiten, die sich aus den nun zusätzlich in die Gesamtleistungsbewertung einfließenden Zuschussentgeltpunkten ergeben.

Zu Absatz 2:

Ergeben sich aus der Summe an Entgeltpunkten aus Absatz 1 weniger als 30,3 Entgeltpunkte, können unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 Zuschussentgeltpunkte ermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 45 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten im Sinne des § 54, mindestens 35 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sowie Kinderberücksichtigungszeiten und mindestens 35 Jahre mit Zeiten einer nach Ziffer 3 definierten zusätzlichen Altersvorsorge vorliegen. Unter Berücksichtigung der Übergangsregelung (§ 262a, Begründung zu Nummer 41) werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten stufenweise angehoben. Die Übergangsregelung ist insbesondere für rentennahe Jahrgänge von Bedeutung, die bisher noch nicht ausreichend zusätzlich für das Alter vorgesorgt haben.

Zu den 35 Jahren an Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zählen über die Gleichstellungsregelung des § 55 Absatz 2 beispielsweise auch Pflichtbeitragszeiten aus Kindererziehung und nicht erwerbsmäßiger Pflege. Außerdem werden Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet. Hierdurch wird insbesondere dazu beigetragen, dass auch Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit erziehungsbedingt bis zum zehnten Lebensjahr eines Kindes aufgeben, einen Anspruch auf Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten erwerben können. Nicht berücksichtigt werden dagegen Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld, weil die Berücksichtigung dieser Zeiten im Widerspruch zu der politischen Zielsetzung, Lebensleistung zu honorieren, stünde. Damit gelten hier vergleichbare Voraussetzungen wie bei der Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, bei der ebenfalls auf eine außerordentlich langjährige Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie eine feste Bindung über langjährige rentenversicherungspflichtige Beschäftigungs- und diesen gleichgestellten Zeiten abgestellt wird.

Mit der Verknüpfung der Voraussetzungen für die Zuschussentgeltpunkte an Zeiten einer zusätzlichen Altersvorsorge werden die Betroffenen zur ergänzenden Vorsorge motiviert. Bislang können wegen der Anrechnung im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus Sicht vieler Niedrigverdiener Zweifel daran bestehen, eine Zusatzvorsorge aufzubauen. Dieser Fehlanreiz wird durch die Verknüpfung von Zusatzrente aus Zuschussentgeltpunkten und zusätzlicher Altersvorsorge erheblich abgeschwächt. Der Leistungsgedanke für Menschen mit niedrigen Einkommen wird damit gestärkt.

Berücksichtigt werden ausschließlich Zeiten der eigenständigen zusätzlichen Altersvorsorge, abgeleitete Ansprüche hingegen nicht. Die Voraussetzung der 35 Jahre lehnt sich dabei an die Voraussetzung der Pflichtbeitragszeiten nach Nummer 2 an. Als zusätzliche Altersvorsorge werden Zeiten einer betrieblichen Altersversorgung, einer Riester-Rente oder einer Basisrente anerkannt. Mit der Beschränkung auf diese staatlich zertifizierten beziehungsweise im Betriebsrentengesetz definierten Altersvorsorgeinstrumente wird zum einen gewährleistet, dass die Zusatzvorsorge bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen muss, wie zum Beispiel eine ausreichende Sicherheit. Zum anderen kann nur so eine effiziente verwaltungsmäßige Abgrenzung und damit Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung sichergestellt werden.

Bei den Betriebsrenten werden Kalenderjahre anerkannt, in denen dem Beschäftigten Leistungen nach § 1 des Betriebsrentengesetzes zugesagt worden sind. Für die Anerkennung eines Kalenderjahres reicht es aus, wenn die Zusage nur für einen Teil des Kalen-

derjahres bestanden hat. Es wird dabei nicht zwischen arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert (Entgeltumwandlung) unterschieden, da bei beiden Finanzierungsarten bei wirtschaftlicher Betrachtung der gegenwärtige Gehaltsverzicht zugunsten der künftigen Alterssicherung im Vordergrund steht, was im Rahmen der aus Zuschussentgeltpunkten zu gewährenden Zuschussrente gleichermaßen honoriert werden soll. Berücksichtigt werden auch verfallbare beziehungsweise bereits verfallene Betriebsrentenanwartschaften, da Beschäftigte auf die Verfallbarkeit häufig keinen Einfluss haben, zum Beispiel bei einer arbeitgeberseitigen Kündigung oder bei einer Insolvenz des Unternehmens. Ebenfalls berücksichtigt werden abgefundene Betriebsrentenanwartschaften, weil die Abfindung ausschließlich im Ermessen der Arbeitgeber liegt. Als Leistungen kommen sowohl laufende Renten als auch einmalige Kapitalleistungen in Betracht.

Bei Riester-Verträgen werden alle Fallgestaltungen inklusive der sogenannten Eigenheimrente berücksichtigt. Wird ein Riester-Vertrag gekündigt, ohne dass das angesparte Vermögen auf einen anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag übertragen wird, so werden die Zeiten aus diesem Vertrag nicht berücksichtigt. Kalenderjahre, in denen der Riester- oder Basisvertrag ruht, werden ebenfalls nicht berücksichtigt, da in dieser Zeit keine Beiträge entrichtet worden sind. Berücksichtigt werden dagegen abgefundene Kleinstbetragsrenten, weil die Sparer auf die Abfindung keinen Einfluss haben.

Als Zeiten der eigenen zusätzlichen Altersvorsorge werden außerdem Zeiten anerkannt, in denen über die Pflichtversicherung hinaus freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurden. Um als Zeit der zusätzlichen Altersvorsorge anerkannt zu werden und somit einen Anspruch auf Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten begründen zu können, müssen freiwillige Zusatzbeiträge mindestens im Umfang von jährlich 60 Euro gezahlt werden. Dies entspricht dem Mindesteigenbeitrag bei der Riester-Rente.

Kalenderjahre, in denen für verschiedene beziehungsweise mehrere Formen der zusätzlichen Altersvorsorge Beträge aufgewandt worden sind, werden - wie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung üblich - nur einmal berücksichtigt. Wird beispielsweise in einem Jahr über den Betrieb vorgesorgt und zusätzlich eine Riester-Rente bespart, so wird nur ein Jahr berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn bei zwei verschiedenen Arbeitgebern Betriebsrentenanwartschaften oder bei einem Arbeitgeber im Rahmen von mehreren Durchführungswegen verschiedene Betriebsrentenanwartschaften erworben worden sind.

Zuschussentgeltpunkte sollen nur diejenigen Versicherten mit den zuvor genannten Zeiten erhalten, die einen geringeren Monatsdurchschnitt für vollwertige Pflichtbeitragszeiten als 0,0833 Entgeltpunkte (jährlich 1 Entgeltpunkt) - im gesamten Versicherungsleben sowie für Zeiten nach 1991 - erzielt haben.

Zu Absatz 3:

Mit der neuen Zuschussrente wird die Lebensleistung derjenigen, die wenig verdient, aber lange gearbeitet und zusätzlich vorgesorgt haben, durch eine Erhöhung der Entgeltpunkte um das 1,5fache in der Rentenversicherung honoriert. Dabei werden Versicherte mit Zeiten der Kindererziehung und der Pflege und damit insbesondere die Biografieverläufe von Frauen durch eine Erhöhung der Entgeltpunkte in stärkerem Umfang - um das 2,5fache - in besonderem Maße berücksichtigt.

Die Entgeltpunkte für Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen nach 1991 sind, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vorliegen, um Zuschussentgeltpunkte zu erhöhen. Durch die Erhöhung um das 1,5- beziehungsweise 2,5fache darf jedoch der Höchstwert von 0,0833 Entgeltpunkten je Monat nicht überschritten werden.

Die Prüfung der in der gesetzlichen Rentenversicherung verankerten Voraussetzungen - 45 Jahre rentenrechtliche Zeiten, 35 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und Berücksichtigungszeiten sowie ein Monatsdurchschnitt an Ent-

gelpunkten für vollwertige Pflichtbeitragszeiten von weniger als 0,0833 Entgelpunkten - ist im Rahmen der regulären Rentenantragstellung durch den Rentenversicherungsträger möglich. Werden diese vom Versicherten erfüllt, ist er über den von einer ausreichenden zusätzlichen Altersvorsorge und weiterem Einkommen (siehe § 97a) abhängigen Anspruch auf Ermittlung von Zuschussentgelpunkten und die Höhe der möglichen Zuschussrente zu informieren.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht zur Ermittlung von Mindestentgelpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262. Auch bei der Ermittlung von Zuschussentgelpunkten für Zeiten ab 1991 erhält jeder Kalendermonat mit vollwertigen Pflichtbeitragszeiten die nach Absatz 3 als Durchschnittswert ermittelten zusätzlichen Entgelpunkte unabhängig von seiner originären Bewertung als Beitragszeit.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem geltenden Recht zur Ermittlung von Mindestentgelpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262. Auch bei der Ermittlung von Zuschussentgelpunkten gelten Pflichtbeiträge für Zeiten, in denen eine Versichertenrente bezogen wurde, nicht als vollwertige Pflichtbeiträge und können damit nicht aufgewertet werden.

Zu Absatz 6:

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass ein Anspruch auf Zuschussentgelpunkte auch nach Rentenbeginn entstehen kann, wenn die Zeiten nach Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Rentenbeginn erfüllt werden. Dies ermöglicht das Hereinwachsen in die Zuschussrente, beispielsweise durch Weiterarbeit nach Rentenbeginn.

Entsprechend der Regelung des § 306 Absatz 1, nach der die persönlichen Entgelpunkte bereits laufend gezahlter Renten allein aus Anlass einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften nicht von Grund auf neu festzustellen sind, bezieht sich auch diese Vorschrift - wie alle Regelungen zur Zuschussrente - ausschließlich auf Renten mit Rentenbeginn ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 7:

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werden Zuschussentgelpunkte bei geringem Arbeitsentgelt als Bestandteil der Versichertenrente nur auf Antrag ermittelt. Für diesen Antrag wird die entsprechende Anwendung der für Renten geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuches vorgeschrieben. Satz 3 vermeidet Nachteile zugunsten der Versicherten in Fällen, in denen der Antrag auf Zuschussentgelpunkte erst nach Erhalt des originären Rentenbescheids gestellt wird und sich dadurch - wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuschussrente schon bei Rentenbeginn erfüllt waren - bei Überschreiten der Dreimonatsfrist ein vom Rentenbeginn abweichender, späterer Leistungszeitpunkt für die Zuschussrente ergeben würde. Indem die Dreimonatsfrist des § 99 erst mit Bekanntgabe des originären Rentenbescheides beginnt, können Versicherte einen Fristwahrenden Antrag auf Zuschussentgelpunkte auch noch nach Erhalt des originären Rentenbescheides stellen.

Zu Nummer 12:

Die Regelung verhindert, dass sich in bestimmten Fallkonstellationen Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten dadurch vermindern, dass freiwillige Zusatzbeiträge gezahlt wurden.

Zu Nummer 13:

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Einkommensminderungen in den letzten vier Jahren bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung (zum Beispiel durch Wegfall von Überstunden, Wechsel in Teilzeitarbeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit) den Wert der beitragsfreien Zeiten, insbesondere der Zurechnungszeit, nicht verringern.

Zu Nummer 14:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 5). Künftig erhalten auch versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters beziehen, Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76b.

Zu Nummer 15:

Waren in einer Vorrente mehrere Zugangsfaktoren maßgebend, sind nach der von den Rentenversicherungsträgern bisher praktizierten Auslegung bei der Feststellung der persönlichen Entgeltpunkte für eine Folgerente nach § 77 Absatz 3 zuerst die Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor heranzuziehen, die am längsten ununterbrochen in Anspruch genommen wurden. Im Interesse der Versicherten wird nunmehr geregelt, dass entgegen dieser Auslegung bei einer nachfolgenden Altersteilrente oder teilweise zu leistenden Erwerbsminderungsrente die Entgeltpunkte mit ihrem jeweiligen Zugangsfaktor in dem Verhältnis zu übernehmen sind, in dem der Anteil der Teilrente zu der Vollrente oder der Anteil der teilweise zu leistenden Rente zu der jeweiligen Rente in voller Höhe steht.

Zu Nummer 16:

Die Einfügung des neuen § 83a stellt sicher, dass die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt für Renten mit Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung - für die ein höherer Rentenartfaktor gilt - ebenfalls nur dann erfolgt, wenn die Anzahl an Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung unterschritten wird, die 30,3 Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Hierfür sind die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Faktor 1,3333 zu vervielfältigen und den 30,3 Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung nach § 70a Absatz 1 gegenüberzustellen. In gleicher Weise wird die Ermittlung der Zuschussentgeltpunkte mit umgerechneten Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen, um die Begrenzung auf den monatlichen Höchstbetrag (0,0833 Entgeltpunkte nach Erhöhung nach § 70a Absatz 3) sowie auf die Gesamtsumme von 30,3 Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung (nach § 70a Absatz 1) nicht zu überschreiten. Für die weitere Rentenberechnung sind die ermittelten Zuschussentgeltpunkte durch Division durch den Faktor 1,3333 wieder zurückzurechnen.

Für die Prüfung, ob der Höchstwert an Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten ausschließt, erreicht ist, werden zusätzliche Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage berücksichtigt. Eine Aufwertung nach § 70a erfolgt wie bei der Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten für diese Entgeltpunkte jedoch nicht, da es sich hierbei nicht um Entgeltpunkte für vollwertige Pflichtbeitragszeiten handelt, sondern um zusätzliche Entgeltpunkte, denen keine Beitragszahlung aus einem Arbeitsentgelt gegenübersteht.

Zu Nummer 17:

Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt dienen der Honorierung der persönlichen Lebensleistung in Form von langjähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit, Kindererziehung und Pflege sowie zusätzlicher Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zudem ist die aus den Zuschussentgeltpunkten resultierende Zuschussrente eine an Bedarfsgesichtspunkten orientierte Leistungsform. Zuschussent-

geltpunkte wirken sich daher rentensteigernd ausschließlich auf Renten aus eigener Versicherung aus, zu denen die Renten wegen Alters, die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie die Erziehungsrenten zählen. Die Hinterbliebenrenten beruhen dagegen nicht auf einer den Witwern, Witwen oder Waisen zurechenbaren Eigenleistung, sondern stellen einen abgeleiteten Anspruch auf eine vorwiegend fürsorglich motivierte Leistung dar, die ohne eigene Beitragsleistung der Hinterbliebenen gewährt wird. Persönliche Entgeltpunkte, die auf Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt und sich aus diesen zusätzlich ergebenden Entgeltpunkten der Gesamtleistungsbewertung entfallen, sind daher für abgeleitete Renten, die nicht auf selbst erworbenen Ansprüchen beruhen, nicht zu ermitteln. Entsprechend zählen sie nicht zu den besitzgeschützten persönlichen Entgeltpunkten, die für die Berechnung einer innerhalb von 24 Kalendermonaten auf eine Versichertenrente folgenden Rente wegen Todes maßgeblich sind.

Zu Nummer 18:

Die Regelung stellt sicher, dass der Betrag der Rente, der auf freiwilligen Zusatzbeiträgen (§ 163 Absatz 11, siehe Begründung zu Nummer 27) beruht, bei der Ermittlung der Summe der Rentenbeträge aus Renten- und Unfallversicherung im Rahmen der Anrechnungsvorschrift des § 93 nicht berücksichtigt wird.

Zu Nummer 19:

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 enthält die den Umfang des Rentenanspruchs bestimmende Regelung, dass Erwerbsminderungsrenten nur in voller Höhe zu leisten sind, wenn die in Absatz 2 genannte Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 34) verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Die bisherigen, auf teilweise zu leistende Erwerbsminderungsrenten in Höhe von einem Viertel, einem Drittel, der Hälfte, zwei Dritteln oder drei Viertel der Rente in voller Höhe abgestimmten starren Hinzuverdienstgrenzen werden durch eine individuelle Hinzuverdienstgrenze ersetzt. Für die Errechnung der teilweise zu leistenden Erwerbsminderungsrenten gilt die in Nummer 4 Absatz 2 (§ 34) genannte Formel entsprechend. Der so errechnete Anteil der teilweise zu leistenden Erwerbsminderungsrente ist bei der Ermittlung von Entgeltpunkten nach § 66 Absatz 4 zugrunde zu legen.

Zu Buchstabe c:

Zu Absatz 2:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 34) und Nummer 6 (§ 43) verwiesen. Maßgebend für die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze ist das Kalenderjahr mit dem höchsten Einkommen in den letzten fünfzehn Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Sollte während dieses Rentenbezugs eine weitere Erwerbsminderung eintreten, so ist im Regelfall das ursprüngliche Einkommen vor Eintritt der ersten Erwerbsminderung maßgebend.

Zu Absatz 3:

Nach der bisherigen Formulierung des Absatzes 3 wurden bestimmte Sozialleistungen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleichgestellt. Mit der Änderung des Absatzes 3 wird sichergestellt, dass auch bei einer als Hinzuverdienst zu berücksichtigenden Sozialleistung das gleiche Verfahren wie im Hinterbliebenenrentenrecht gilt und wie bei Erwerbseinkommen nicht auf das Einkommen im vergangenen Kalenderjahr, sondern auf das aktuelle Einkommen abzustellen ist. Bei der Höhe der zu berücksichtigenden

Sozialleistung bleibt es wie bisher bei dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen.

Die Regelung im bisherigen Absatz 3 Satz 5, wonach geringfügiges Arbeitsentgelt oder -einkommen bei der Höhe des Hinzuverdienstes unberücksichtigt blieb, wenn dieses Arbeitsentgelt oder -einkommen auf die Sozialleistung ganz oder teilweise angerechnet wurde, ist entbehrlich, da sie keine nennenswerte praktische Bedeutung erlangt hat.

Zu Nummer 20:

Mit der Änderung soll sprachlich klargestellt werden, dass Umfang und Art der Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes ausschließlich nach Maßgabe der §§ 18a bis 18e SGB IV erfolgen. Für die Anrechnung spielt es daher grundsätzlich keine Rolle, ob zeitgleich mit dem Bezug einer Rente wegen Todes Einkommen erzielt wird, da grundsätzlich auf das Einkommen im vergangenen Jahr abgestellt wird, aber mit der Option, bei geringerem - oder gänzlich entfallendem - laufendem Einkommen einen Antrag nach § 18d Absatz 4 SGB IV zu stellen.

Zu Nummer 21:

Zu Absatz 1:

Auf die Zuschussrente, die sich aus den nach den §§ 70a, 83a, 262a und 265a Absatz 2 zu ermittelnden Zuschussentgeltpunkten unter Berücksichtigung der sich aus diesen zusätzlich ergebenden Entgeltpunkten aus der Gesamtleistungsbewertung ergibt, ist Einkommen anzurechnen. Dabei ist das Einkommen von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder von Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit dem Berechtigten leben, gemeinsam zu berücksichtigen. Verbunden damit ist ein gemeinsamer Freibetrag, der doppelt so hoch wie der für einen alleinstehenden Berechtigten ist (vergleiche Begründung zu Absatz 3).

Zu Absatz 2:

Für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens gelten die §§ 18a bis 18e SGB IV und damit die Regelungen für die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zuschussrente entsprechend. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass bei der Prüfung von Einkommensänderungen im Sinne des § 18d Absatz 2 des Vierten Buches auf das gemeinsame Einkommen - unter Berücksichtigung des doppelten Freibetrags - von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnern oder von Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit dem Berechtigten leben, abzustellen ist. Zusätzlich sind aufgrund des besonderen Charakters der neuen Zuschussrente weitere Einkommensarten zu berücksichtigen beziehungsweise nicht zu berücksichtigen. Neben den in § 18a SGB IV bestimmten Einkommensarten sind Leistungen an Hinterbliebene und eine Verletztenrente der Unfallversicherung in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Um die gegenseitige Anrechnung von Hinterbliebenenrente auf die Zuschussrente und Zuschussrente als Teil der Versichertenrente auf die Hinterbliebenenrente zu verhindern, wird die Zuschussrente aus dem Katalog der zu berücksichtigenden Einkommen des § 18a SGB IV ausgenommen.

Anrechnungsfrei bleiben dagegen Einnahmen aus zusätzlicher Altersvorsorge nach § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und damit neben Einnahmen aus betrieblicher Altersvorsorge, Riester-Rente oder Basisrente ebenfalls Rententeile, die auf freiwilligen Zusatzbeiträgen beruhen. Außerdem von der Einkommensanrechnung ausgenommen sind Rententeile, die aus Entgeltpunkten nach § 66 Absatz 1 Nummer 5 (Entgeltpunkte für Zuschläge aus Zahlungen von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente, bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge oder von Anrechten bei der Ver-

sorgungsausgleichskasse) resultieren. Dadurch werden negative Auswirkungen für diejenigen Versicherten vermieden, die über ihre eigentliche Verpflichtung hinaus zusätzliche Vorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung betrieben haben.

Der Verweis auf die Regelungen zur Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes gilt mit Ausnahme des § 18b Absatz 5 SGB IV. Pauschalabzüge sind bei der Anrechnung von eigenem Einkommen und Einkommen von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnern oder von Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit dem Berechtigten leben, nicht vorgesehen. Da aus originärer Rente und Zuschussrente sowie zusätzlichem anrechenbarem Einkommen höchstens ein monatlicher Bruttorentenbetrag von aktuell etwa 850 Euro erreicht werden kann, ist dem Bruttorentenbetrag im Rahmen der Einkommensanrechnung auch der Bruttobetrag des anzurechnenden Einkommens gegenüberzustellen.

Zu Absatz 3:

Die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt dient der Honorierung der Lebensleistung in Form von kontinuierlicher Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung, langjähriger Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und Pflege sowie zusätzlicher Altersvorsorge. Jedoch soll aus originärer Rente und Zuschussrente höchstens ein monatlicher Rentenbetrag aus 30,3 Entgeltpunkten (etwa 850 Euro brutto) erzielt werden können. Unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 anrechnungsfreien Rentenbestandteile und Einnahmen aus zusätzlicher Altersvorsorge ist Einkommen anzurechnen, soweit es zusammen mit der Versichertenrente als Summe aus originärer Rente und Zuschussrente das 30,3fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt. Tritt zusätzlich zum Einkommen des Versicherten Einkommen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, eines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners oder von einer Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit dem Berechtigten lebt, hinzu, beträgt der Grenzwert, oberhalb dessen Einkommen zu berücksichtigen ist, das 60,6fache des aktuellen Rentenwerts, sodass - unter gegebenenfalls zusätzlicher Berücksichtigung der nach Absatz 2 anrechnungsfreien Rentenbestandteile und Einnahmen aus zusätzlicher Altersvorsorge - ein Gesamteinkommen von etwa 1 700 Euro brutto erzielt werden kann.

Zu Nummer 22:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Einführung der Zuschussrente und der auf sie vorzunehmenden Einkommensanrechnung. Die Einkommensanrechnung auf die Zuschussrente ist nachrangig gegenüber den Regelungen über das Zusammentreffen von Renten und Einkommen im Sinne der §§ 90 bis 97.

Zu Buchstabe b:

Für die Berechnung einer Rente, deren Leistung sich aufgrund eines Zusammentreffens mit sonstigem Einkommen mindert oder entfällt, sind die entsprechenden Vorschriften in der in § 98 festgelegten Reihenfolge anzuwenden. Der neue Satz 3 bestimmt für die Einkommensanrechnung auf die Zuschussrente, dass bereits nach einer anderen Vorschrift berücksichtigtes Einkommen in der Höhe nicht nochmals berücksichtigt werden darf, in der es bereits nach der vorhergehenden Anrechnungsvorschrift zu einer Rentenkürzung geführt hat.

Zu Nummer 23:

Zu Buchstabe a:

Aus Gründen der Verfahrenserleichterung soll beim Zusammentreffen von Renten und Einkommen künftig keine tagesgenaue Berücksichtigung mehr erfolgen und damit das im Rentenrecht grundsätzlich geltende Monatsprinzip gestärkt werden. Die Änderung der Rente erfolgt dann einheitlich vom Beginn des Kalendermonats an, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist. Bei der Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes und der Berücksichtigung von Hinzuverdienst gelten die §§ 18b und 18d SGB IV.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zum neuen Verfahrensrecht bei der Berücksichtigung von Hinzuverdienst. Künftig sollen Minderungen des berücksichtigten Hinzuverdienstes nach § 18d SGB IV auf Antrag vom Beginn des Kalendermonats an berücksichtigt werden, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist, ohne dass dieser Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen ist. Ab wann eine höhere als die bisher bezogene Teilrente geleistet wird, richtet sich zukünftig nach § 100 Absatz 1.

Zu Nummer 24:

Nach § 34 Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Wartezeit erfüllt ist und die persönlichen sowie gegebenenfalls die geforderten besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Neben der Beurteilung des originären Rentenanspruchs sind hinsichtlich des Anspruchs auf Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt gegebenenfalls aufwendige Ermittlungsarbeiten im Verwaltungsverfahren notwendig. Um das Verwaltungsverfahren nicht unnötig zu verzögern und den Grundsätzen zum Entstehen von Ansprüchen und deren Fälligkeit Rechnung zu tragen (§§ 40,41 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 34 Absatz 1), kann über das Bestehen und die Höhe des originären Rentenanspruchs unter Außerachtlassung der Zuschussrente entschieden werden. Neben dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung (siehe auch Begründung zu Nummer 11 Absatz 2) ist somit der Lebensunterhalt des Versicherten - zumindest zum Teil - zeitnah an den Termin der Fälligkeit der Rentenleistung sichergestellt..

Zu Nummer 25:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 5). Durch die Änderungen wird sichergestellt, dass nach § 120a Absatz 3 Nummer 1 und 2 zu Lebzeiten der Ehegatten ein Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings frühestens nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze beider Ehegatten besteht, wenn beide Ehegatten oder nur ein Ehegatte erstmalig ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters haben. Künftig wird auf den Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze abgestellt, weil erst zu diesem Zeitpunkt durch die geänderte Versicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente wegen Alters (§ 5 Absatz 4 Nummer 1) das Versicherungsleben als abgeschlossen gilt. Entsprechend verlängert sich die Splittingzeit (§ 120a Absatz 6 Satz 2).

Zu Buchstabe c:

Die Regelung bestimmt, dass Zuschussentgeltpunkte und sich aus diesen zusätzlich ergebende Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung nicht in das Rentensplitting einbezogen werden. Mit dem Rentensplitting soll zwischen den Ehegatten ein Ausgleich unterschiedlicher Versicherungsbiografien erreicht werden. Es dient nicht dazu, von der persönlichen Lebensleistung und der jeweiligen Bedarfssituation des einzelnen Versicherten abhängige Leistungen auszugleichen. Deshalb werden Zuschussentgeltpunkte auch

bei der Hinterbliebenenrente nicht berücksichtigt, an deren Stelle das Rentensplitting durchgeführt wird.

Zu Nummer 26:

Die neue Vorschrift bestimmt im Ergebnis, dass Rentenanrechte, die auf Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt und sich aus diesen zusätzlich ergebenden Entgeltpunkten aus der Gesamtleistungsbewertung beruhen, im Versorgungsausgleich nicht auszugleichen sind.

Wegen des spezifischen Charakters der Zuschussrente, mit denen in Abhängigkeit von besonderen weiteren Voraussetzungen eine Aufstockung der originären Versichertenrente erfolgt, bleiben diese Entgeltpunkte auch bei der Berechnung der Hinterbliebenenrenten unberücksichtigt (siehe auch Änderung von § 66 Absatz 2, Begründung zu Nummer 9 Buchstaben a). Aus diesen Gründen sollen auch im Versorgungsausgleich diese Zuschussentgeltpunkte - zusammen mit sich daraus zusätzlich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebenden Entgeltpunkten - unberücksichtigt bleiben. Hinzu kommt, dass grundsätzlich im Versorgungsausgleich nach § 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes nur Anrechte auszugleichen sind, die durch Arbeit oder Vermögen erworben wurden. Hier wäre fraglich, ob Anrechte, soweit sie auf Zuschussentgeltpunkten beruhen, diese Voraussetzung erfüllen, da sie nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen geleistet werden, insbesondere bei Unterschreiten einer bestimmter Entgeltpunktesamtzahl und bei Unterschreiten bestimmter Einkommensgrenzen. Insoweit ist die Zuschussrente eine an Bedarfsgesichtspunkten orientierte Leistungsform, die generell nicht dem Versorgungsausgleich unterliegt. Der Regelung kommt insofern auch eine klarstellende Funktion zu.

Zu Nummer 27:

Ab dem 1. Juli 2013 kann für versicherungspflichtige Arbeitnehmer durch entsprechende freiwillige Zusatzbeiträge vom Arbeitgeber das „normale“ zu verbeitragende Arbeitsentgelt aufgestockt und somit insgesamt ein höherer Leistungsanspruch erworben werden.

Der neue Absatz 11 bestimmt in Satz 1 die beitragspflichtige Einnahme, die den freiwilligen Zusatzbeiträgen zugrunde liegt und neben die beitragspflichtige Einnahme (Arbeitsentgelt) tritt. Beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 11 ist jeder - zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber vereinbarte - beliebige Betrag zwischen dem tatsächlichen Arbeitsentgelt und dem 1,5fachen dieses Betrages, maximal aber bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Bei einem Bruttoverdienst von monatlich 3 000 Euro können somit freiwillig Zusatzbeiträge aufgrund eines zusätzlichen (fiktiven) Verdienstes in Höhe von monatlich 1 500 Euro ($3\,000 \text{ Euro} \cdot 0,5$) gezahlt werden; gesamte Beitragsbemessungsgrundlage wäre dann monatlich 4 500 Euro (3000 Euro plus 1 500 Euro).

Freiwillige Zusatzbeiträge werden zusammen mit den (Grund-)Pflichtbeiträgen aus dem Arbeitsentgelt den „normalen“ Entgeltpunkten aus Beitragszeiten zugeführt. Beitragsbemessungsgrundlagen für die Ermittlung von Entgeltpunkten sind somit das Arbeitsentgelt und der Unterschiedsbetrag für den freiwilligen Zusatzbeitrag (§ 163 Absatz 11). Wird das Arbeitsentgelt im Beitragsgebiet erzielt und ist für dieses die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) maßgebend, gilt dies auch für die freiwilligen Zusatzbeiträge; dies ergibt sich aus § 228a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Wegen der Entgeltpunkte (Ost) gilt § 254d Absatz 1 Nummer 4c (siehe Begründung zu Nummer 40 Buchstabe a).

Absatz 11 Satz 2 bestimmt - vergleichbar dem § 163 Absatz 4 Satz 3 -, dass eine Vereinbarung über freiwillige Zusatzbeiträge ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft getroffen werden kann.

Zu Nummer 28:

Freiwillige Zusatzbeiträge aus der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 11 (siehe Begründung zu Nummer 27) sind allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Zu Nummer 29:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 5). Da künftig Versicherungsfreiheit wegen des Bezugs einer Vollrente erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze eintritt (§ 5 Absatz 4 Nummer 1), ist der Arbeitgeberpauschalbeitrag nach § 172 Absatz 1 künftig auch erst ab diesem Zeitpunkt zu zahlen.

Zu Nummer 30:

Die Ergänzung des § 174 Absatz 1 stellt klar, dass die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28d bis 28n und 28r SGB IV) auch für die vom Arbeitgeber nach § 168 Absatz 1 Nummer 10 allein zu tragenden freiwilligen Zusatzbeiträge des Arbeitgebers entsprechend gelten.

Zu Nummer 31:

Folgeänderung zu Nummer 2 und 3 (§§ 5 und 7). Wegen der Änderung zur Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 4 Nummer 1 und entsprechend zur freiwilligen Versicherungsberechtigung in § 7 Absatz 2 ist eine Beitragszahlung nach § 187 künftig erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist.

Zu Nummer 32:

Folgeänderung zu Nummer 2 und 3 (§§ 5 und 7). Künftig ist eine Beitragszahlung nach § 187b erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist (siehe Begründung zu Nummer 32).

Zu Nummer 33:

Die Regelung dient einer möglichst verwaltungsökonomischen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 70a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b im Rahmen einer maschinellen Datenerhebung (siehe Begründung zu Nummer 11). Die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist eine Finanzbehörde und unterliegt insoweit dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung. Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass Daten und welche Daten den Trägern der Rentenversicherung offenbart werden können.

Zu Nummer 34:

Die Neuregelungen zu Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt führen langfristig zu Mehraufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch zu Einsparungen bei den Aufwendungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Regelungen erhöhen die Alterseinkommen und reduzieren beziehungsweise vermeiden somit Bedürftigkeit. Deshalb ist eine Beteiligung des Bundes an den entstehenden Mehraufwendungen der Rentenversicherung gerechtfertigt. Da die Träger der allgemeinen Rentenversicherung einen Finanzverbund bilden, ist diese Leistung des Bundes entsprechend der §§ 219 Absatz 1, 227 nur buchhalterisch nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen aufzuteilen.

Durch die Überprüfungsklausel wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verpflichtet, die Zielgenauigkeit dieses Gesetzes insbesondere im Hinblick auf den Gleich-

klang der Einsparungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Beteiligung des Bundes an der Zuschussrente zu überprüfen.

Zu Nummer 35:

Der Wanderungsausgleich muss aufgrund des aus demografischen Gründen zunehmend abgeschlossenen Strukturwandels von der knappschaftlichen Rentenversicherung hin zur allgemeinen Rentenversicherung langfristig zurückgeführt werden. Hier gilt es durch eine pauschalierende bürokratiearme Lösung aufwendige, schwer zu ermittelnde Abrechnungsverfahren zu vermeiden. Es ist daher sachgerecht, den Wanderungsausgleich in gleichförmigen Schritten langfristig bis zum Jahr 2031 abzuschmelzen. Hinsichtlich des Bundeszuschusses zur knappschaftlichen Rentenversicherung (Defizithaltung des Bundes nach § 215) stehen damit verbundenen Mehrausgaben abnehmende Ausgaben aufgrund des sinkenden Rentenbestands in der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber.

Zu Nummer 36:

Mit der Streichung des § 228a Absatz 2 gelten in den alten und in den neuen Ländern einheitliche Hinzuverdienstgrenzen. Die Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen Alters als Vollrente und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe liegen bereits im geltenden Recht bundeseinheitlich bei derzeit 400 Euro. Zukünftig werden alle bisherigen Hinzuverdienstgrenzen durch eine individuelle Hinzuverdienstgrenze für die jeweilige Vollrente mit gleitender Berücksichtigung des zusätzlich zur Rente erzielten Einkommens ersetzt, die ebenfalls in den alten und neuen Ländern bei der gleichen maßgebenden Summe an Entgeltpunkten gleich hoch sein soll. Dies trägt auch zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Nummer 37:

Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 7). Die Übergangsvorschrift wird dem Wortlaut der geänderten Grundvorschrift des § 7 Absatz 2 angepasst.

Zu Nummer 38:

Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 34). An die Stelle der bisherigen starren Grenze tritt zukünftig eine individuelle Hinzuverdienstgrenze. Diese ermöglicht es, neben einer Knappschaftsausgleichsleistung rentenunschädlich so viel hinzuzuverdienen, dass aus Hinzuverdienst und Rente Einkünfte in Höhe des früheren Einkommens erzielt werden können. Wenn die individuelle Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, wird das zusätzlich zur Rente erzielte Einkommen gleitend angerechnet. Mit der Änderung wird die Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen in Bezug auf die Knappschaftsausgleichsleistung nachvollzogen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 34) verwiesen.

Zu Nummer 39:

Die Regelung im bisherigen § 253a, wonach die Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 bereits mit dem vollendeten 55. Lebensjahr endet, ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Die Vorschrift regelt zukünftig die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres. Die Anhebung erfolgt parallel zu den Anhebungsschritten bei der Regelaltersgrenze. Sie beginnt mit dem Jahr 2013 mit einer Anhebung um zwei Monate. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend zunächst einen Monat pro Kalenderjahr (Erhöhung der Zurechnungszeit von 60 auf 61 Jahre) und dann ab dem Jahr 2024 zwei Monate pro Kalenderjahr (Erhöhung der Zurechnungszeit von 61 auf 62 Jahre). Bei einem Rentenbeginn oder Tod des Versicherten nach dem Jahr 2028 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres.

Zu Nummer 40:

Zu Buchstabe a:

Für freiwillige Zusatzbeiträge werden, wie für das entsprechende tatsächlich vorliegende Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet, Entgeltpunkte (Ost) ermittelt.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 4:

Für Zeiten bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland werden auch für vollwertige Pflichtbeitragszeiten mit Entgeltpunkten (Ost) Zuschussentgeltpunkte ermittelt. Um sicherzustellen, dass Berechtigte in den alten wie in den neuen Ländern eine Zuschussrente erhalten können, die ihre originäre Versichertenrente auf einheitlich bis zu 850 Euro monatlich erhöht, ist aufgrund des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost) eine Sonderregelung erforderlich.

Für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten für Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost) sind diese zunächst mit dem Verhältniswert von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert in Entgeltpunkte umzurechnen. Durch diese Umrechnung wird sichergestellt, dass Zuschussentgeltpunkte nur ermittelt werden, wenn die Summe aller Entgeltpunkte (Ost) nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 9 in Verbindung mit § 254b Absatz 1 den Wert von 30,3 Entgeltpunkten im Sinne des § 70a Absatz 1 nicht überschreiten. Ebenso erfolgt die weitere Berechnung - Prüfung des Monatsdurchschnitts, Hochwertung und gegebenenfalls Begrenzung - auf Grundlage der umgerechneten Entgeltpunkte, um die jeweiligen Höchstwerte des § 70a Absatz 1 und 3 nicht zu überschreiten. Für die weitere Rentenberechnung sind die ermittelten Zuschussentgeltpunkte durch Division durch den Verhältniswert von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert wieder in Entgeltpunkte (Ost) und zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zurückzurechnen.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift stellt sicher, dass Renten, die sich aus Entgeltpunkten (Ost) errechnen und um Zuschussentgeltpunkte erhöht sind, auch im Zuge der voranschreitenden Angleichung der aktuellen Rentenwerte höchstens einen monatlichen Betrag aus originärer Rente und Zuschussrente erreichen, der 30,3 Entgeltpunkten entspricht.

Zu unterscheiden sind zwei Fallkonstellationen: Zum einen kann der monatliche Rentenbetrag aus Entgeltpunkten (Ost), der 30,3 Entgeltpunkten entspricht, durch eine stärkere Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) überschritten werden. Um dies zu verhindern, wird die Rente in solchen Fällen in Höhe des Betrages geleistet, der 30,3 Entgeltpunkten vervielfältigt mit dem jeweils maßgeblichen Rentenart- und Zugangsfaktor sowie dem neuen aktuellen Rentenwert entspricht. Betroffen sind ausschließlich bereits laufend gezahlte Zuschussrenten. Für zukünftige Rentenbeginne nach einer Rentenanpassung mit stärkerem Anstieg des aktuellen Rentenwerts (Ost) wird die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten für Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost) über einen entsprechend höherer Umrechnungsfaktor in Absatz 1 reguliert.

Zum anderen kann der monatliche Rentenbetrag aus Entgeltpunkten (Ost), der 30,3 Entgeltpunkten entspricht, im Zuge der Angleichung der Einkommensverhältnisse bereits durch die Entgeltpunkte (Ost) der originären Rente überschritten werden. In diesen Fällen ist die Rente ausschließlich aus den Entgeltpunkten (Ost) der originären Rente zu leisten. Betroffen sind ausschließlich bereits laufend gezahlte Zuschussrenten. Für zukünftige Rentenbeginne mit nahezu angeglichenen aktuellen Rentenwerten wird die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten für Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost) über einen entsprechend höherer Umrechnungsfaktor in Absatz 1 reguliert.

Zu Nummer 41:

Übergangsregelung zur Einführung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt.

Damit auch rentennahe Jahrgänge von der Ermittlung zusätzlicher Entgeltpunkte profitieren, gelten in den ersten Jahren nach Einführung der Regelung zur Zuschussrente erleichterte Anspruchsvoraussetzungen: Beginnt eine Rente aus eigener Versicherung innerhalb der ersten zehn Jahre nach Einführung - folglich in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2022 - sind statt 45 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten 40 Jahre und statt 35 Jahren an Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sowie Berücksichtigungszeiten 30 Jahre erforderlich, um einen Anspruch auf Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten zu erwerben.

Mit der Übergangsregelung zur Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten wird außerdem sichergestellt, dass die Zugangsvoraussetzungen auch noch von denjenigen Versicherten erreicht werden können, die zwar die erforderlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt, aber bislang noch nicht ausreichend zusätzlich für das Alter vorgesorgt haben. Für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten wird bei einem Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2018 zunächst auf das Vorliegen einer zusätzlichen Altersvorsorge verzichtet. Ab einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 2018 werden mindestens 5 Jahre einer zusätzlichen Altersvorsorge vorausgesetzt, da spätestens ab Einführung der Zuschussentgeltpunkte eine besondere Motivation zur zusätzlichen Altersvorsorge gegeben ist. Die Übergangsregelungen sorgen auf diese Weise dafür, dass die Zuschussrente bereits mit Inkrafttreten die ihr unter anderem zugedachte Anreizfunktion für die zusätzliche Altersvorsorge voll entfaltet.

Zu Absatz 3:

Die Übergangsregelung schließt die Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II für die Anspruchsprüfung (35 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit) aus.

Zu Absatz 4:

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass auch Berücksichtigungszeiten wegen Pflege, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 unter den Voraussetzungen des § 249b anerkannt werden konnten, die Anhebung des tatsächlichen Durchschnittswerts für Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen nach dem Jahr 1991 gemäß § 70a Absatz 3 Satz 1 um das 2,5fache bewirken (siehe Begründung zu Nummer 11 Absatz 3).

Zu Absatz 5:

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass wie im bisherigen Recht bei der Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet werden.

Zu Nummer 42:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Einfügung eines Absatzes 2 (Nummer 42 Buchstabe b). Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

Zu Buchstabe b:

Übergangsvorschrift bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der knappschaftlichen Besonderheiten (siehe Begründung zu Nummer 16, § 83a). Um sicherzustellen, dass Berechtigte mit Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen wie in den alten Ländern eine Zuschussrente erhalten, die ihre originäre Versichertenrente auf einheitlich bis zu 850 Euro monatlich erhöht, sind knappschaftliche Entgeltpunkte (Ost) sowohl mit dem Verhältnis von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert (siehe auch § 254d Absatz 5 und 6, Begründung zu Nummer 40 Buchstabe b), als auch dem Faktor 1,3333 für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten in Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung umzurechnen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Zuschussentgeltpunkte nur ermittelt werden, wenn die Summe aller Entgeltpunkte im Sinne des § 70a Absatz 1 den Wert von 30,3 Entgeltpunkten nicht überschreitet. Ebenso erfolgt die weitere Berechnung - Prüfung des Monatsdurchschnitts, Hochwertung und gegebenenfalls Begrenzung - auf Grundlage der umgerechneten Entgeltpunkte, um den monatlichen Höchstbetrag sowie auf die Gesamtsumme von 30,3 Entgeltpunkten nicht zu überschreiten. Für die weitere Rentenberechnung sind die ermittelten Zuschussentgeltpunkte durch Division durch den Verhältniswert von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert sowie durch den Faktor 1,3333 wieder zurückzurechnen..

Zu Nummer 43:

Folgeänderung zu Nummer 2 und 3 (§§ 5 und 7). Künftig ist eine Nachzahlung freiwilliger Beiträge nach § 284 erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist (siehe Begründung zu Nummer 31, § 187).

Zu Nummer 44:

Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung der Aufwendungen für Rehabilitationsleistungen ist notwendig, da sich der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen demografisch bedingt vorübergehend erhöht.

Die Einführung einer demografischen Komponente stellt sicher, dass der finanzielle Mehrbedarf bei der jährlichen Festsetzung der für Rehabilitationsleistungen bereitgestellten Mittel berücksichtigt wird. Die demografische Komponente in der Fortschreibung des Rehabilitationsbudgets bemisst sich an der Veränderung der Bevölkerung im Alter von 45 bis 67 Jahren.

Zu Nummer 45:

Die Übergangsregelung für die Nichtberücksichtigung von vergleichbarem Einkommen als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten in Absatz 6 ist wegen Zeitablaufs entbehrlich, da die betroffenen Rentnerinnen und Rentner bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und daher unbegrenzt zur Altersrente hinzuverdienen können.

Zu Nummer 46:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Änderung des Hinzuverdienstrechts.

Mit den Änderungen beim Hinzuverdienstrecht, wonach auch bei einer vollen Rente mehr als die derzeitigen 400 Euro Hinzuverdienst möglich sind, ist die bisherige Differenzierung von Rentenarten für nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrenten oder Bergmannsinvalidenrenten in Abhängigkeit von einer starren 400 Euro-Grenze nicht mehr darstellbar. Diese Renten gelten künftig einheitlich als Renten wegen voller

Erwerbsminderung, da das für Invalidenrenten vorausgesetzte Restleistungsvermögen von einem Drittel geringer ist als das nach heutigem Recht für volle Erwerbsminderung vorausgesetzte Restleistungsvermögen von unter drei Stunden täglich. Zugleich wird durch die Geltung als Erwerbsminderungsrente erreicht, dass bisherige Sonderregelungen für Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder Renten wegen Berufsunfähigkeit entfallen können.

Zu Buchstabe b:

Die Regelungen zum Hinzuverdienst ergeben sich für die in Absatz 1 genannten Renten zukünftig aus § 96a (siehe Begründung zu Nummer 19).

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Absatz 1 und redaktionelle Änderung aus Gründen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache (§ 1 BGG). Diese Renten werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen voller Erwerbsminderung behandelt, solange Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, volle oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegen. Hierdurch soll sich die Rechtsposition der Versicherten nicht verschlechtern.

Zu Nummer 47:

Zu Buchstabe a:

Zu Absatz 1:

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird die Regelung im bisherigen Absatz 1 entbehrlich, wonach ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht weiter bestand, solange die Voraussetzungen für diese Rente weiter vorlagen. Der neue Absatz 1 regelt die Behandlung von laufenden Renten wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit ab 1. Juli 2013. Diese Renten werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung behandelt, solange Berufsunfähigkeit, teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegen. Hierdurch soll sich die Rechtsposition der Versicherten nicht verschlechtern; insbesondere soll der bisherige Rentenartfaktor weitergelten.

Zu Absatz 2:

Die Übergangsregelung für die sogenannten Umstellungsrenten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 im bisherigen Absatz 2 ist wegen Zeitablaufs entbehrlich, weil die betroffenen Rentnerinnen und Rentner mittlerweile die Regelaltersgrenze erreicht haben, bis zu der längstens ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besteht.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird die Regelung im bisherigen Absatz 1 entbehrlich, wonach ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht weiter bestand, solange die Voraussetzungen für diese Rente weiter vorlagen. Der neue Absatz 2 regelt die Behandlung von laufenden Renten wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit ab 1. Juli 2013. Diese Renten werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen voller Erwerbsminderung behandelt, solange entweder Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung vorliegen. Hierdurch soll sich die Rechtsposition der Versicherten nicht verschlechtern.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung aus systematischen Gründen. Der frühere Regelungsstandort des neuen Absatzes 3 war der bisherige § 314b, der künftig aufgehoben wird (siehe Begründung zu Nummer 49).

Zu Nummer 48:

Zu Buchstabe a:

Auch für Versicherte, die nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht festgestellte Renten wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute beziehen, gilt zukünftig das neue Hinzuverdienstrecht.

Der bisherige § 313 Absatz 2 regelte, in welcher Höhe abhängig vom Hinzuverdienst die nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht festgestellten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten waren. Dies wird zukünftig in § 96a geregelt.

Der bisherige § 313 Absatz 3 enthielt Regelungen zur Höhe der verschiedenen Hinzuverdienstgrenzen. Die Hinzuverdienstgrenze bestimmt sich zukünftig auch für die nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht festgestellten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 96a. § 313 Absatz 3 ist damit entbehrlich.

Der bisherige § 313 Absatz 4 regelte, dass ein für die Feststellung des Hinzuverdienstes einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleichstehendes Arbeitslosengeld, auf das am 31. Dezember 2000 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch bestand, über den 31. Dezember 2000 hinaus weiterhin als Hinzuverdienst zu berücksichtigen war, solange das Arbeitslosengeld geleistet wurde. Die Regelung kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 313 Absatz 3. Da die Regelung zur Höhe der verschiedenen Hinzuverdienstgrenzen entfällt (siehe Begründung zu Nummer 48 Buchstabe a) und einheitlich die neuen Hinzuverdienstgrenzen des § 96a gelten, ist der Verweis in Absatz 5 entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 313. Bisher brauchen Versicherte, die am 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderblindengeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, neben ihrer als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gezahlten Rente keine Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten. Aus Vertrauensschutzgründen gilt dies weiterhin.

Zu Buchstabe d:

Die Regelung war bis zum 31. Dezember 2007 befristet und kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift des § 313a regelte die Anrechnung von Arbeitslosengeld, auf das vor dem 1. Januar 2001 ein Anspruch entstanden war, auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf die bereits am 31. Dezember 1998 ein Anspruch bestanden hat. Die Regelung kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Die Streichung des § 314b ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 47 Buchstabe b. Neuer Regelungsstandort für den § 314b ist nunmehr der neue § 302b Absatz 3.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Die im Rahmen des Altersvermögensgesetzes 2002 in § 15 Absatz 4 SGB I verankerte Auskunft der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung über die Möglichkeiten zum Aufbau einer Riester-Rente wird mit der Neufassung erweitert. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich insbesondere aus der Einführung der Zuschussrente. Diese ist eng an den Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge geknüpft, womit entsprechende Informationen für die Bürgerinnen und Bürger an Bedeutung gewinnen.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung „sollen“ künftig Auskünfte über die gesamte staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge erteilen, für die Einschränkung „soweit sie dazu im Stande sind“ besteht keine Notwendigkeit mehr. Die Sollvorschrift beschränkt die Träger nicht im Hinblick auf die konkreten Modalitäten der Auskunftserteilung. Zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge gehören die Riester-Rente, die Basis-Rente und die betriebliche Altersversorgung.

Auf der Grundlage des neu gefassten Absatz 4 sollen den Bürgerinnen und Bürgern Kenntnisse, Orientierungshilfen und Handlungsmöglichkeiten vermittelt werden, die ihnen bei der Entscheidung über den Aufbau einer Zusatzrente helfen. Die Auskunftserteilung kann dabei auch einzelfallbezogen sein. Sie muss aber immer neutral und anbieterunabhängig erfolgen, konkrete Produktempfehlungen dürfen also nach wie vor nicht gegeben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die neue Fassung von Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 2 2. Alternative.

Die bisherige Nummer 1 ist zum Einen entbehrlich, da es sich bei den bisher wegen Steuerfreiheit von der Einkommensanrechnung ausgenommenen Einkünften ohnehin nicht um Einkünfte handelt, die nach Satz 1 anrechenbar sind (Erwerbseinkommen, Erwerbsersatz Einkommen), wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass bestimmte steuerfreie Bestandteile von Erwerbseinkommen schon nicht Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen sind. Zum Anderen werden mit der Streichung von Nummer 1 Widersprüche zwischen den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 einerseits und Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 andererseits beseitigt, die darin bestanden, dass nach Satz 1 bestimmte Einkommensarten (insbesondere Unfallversicherungsrenten und Elterngeld) anrechenbar sind, sie aber als steuerfreie Einnahmen durch Satz 2 Nummer 1 dem Wortlaut nach wiederum aus der Einkommensanrechnung ausgenommen wurden.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc:

Mit der neuen Nummer 3 werden Renten an Verfolgte - soweit in diesen Renten rentenrechtliche Zeiten wegen einer Verfolgung enthalten sind - in Ergänzung der neuen Steuerfreistellung von der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ausgenommen.

Zu Buchstabe b:

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 2 sind entbehrlich, da die Nichtanrechenbarkeit von Entgelt für eine Pflögetätigkeit in Höhe des Pflögegeldes nach § 37 des Elften Buches (SGB XI) künftig in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geregelt wird (vergleiche Doppelbuchstabe aa) und sich die Nichtanrechenbarkeit von Entgelt, das bis zu gewissen Grenzen für Zwe-

cke der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung verwendet wird, schon daraus ergibt, dass es nach § 14 Absatz 1 Satz 2 kein Arbeitsentgelt darstellt.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung zur Einführung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt im Sechsten Buch, aus denen unter den dort genannten Voraussetzungen eine Zuschussrente gezahlt wird. Auf diesen neuen Bestandteil der Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung wird Einkommen angerechnet. Diese Anrechnung orientiert sich maßgeblich an der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes, wobei der Katalog der anrechenbaren Einkünfte um Leistungen an Hinterbliebene erweitert ist (siehe § 97a SGB VI, Begründung zu Artikel 1 Nummer 21). Um eine gegenseitige Anrechnung einer Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Zuschussrente beziehungsweise einer Zuschussrente auf die Hinterbliebenenrente zu verhindern, wird die Zuschussrente aus dem Katalog der zu berücksichtigenden Einkommen des § 18a ausgeschlossen.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc:

Mit den Ergänzungen wird jeweils klargestellt, dass auch Leistungen aus den entsprechenden, dort genannten „Systemen“ (Leistungen der Beamtenversorgung und vergleichbare Leistungen sowie Leistungen der betrieblichen Altersversorgung) zu den anrechenbaren Einkommen zählen, wenn nicht der unmittelbar Berechtigte, sondern dessen geschiedener Ehegatte als Ausgleichsberechtigter Leistungen erhält, die aus dem Ausgleich von Anrechten aus den genannten „Systemen“ entstanden sind.

Zu Nummer 2:

Zu Absatz 1:

Wie bisher soll grundsätzlich bei Erwerbseinkommen und Vermögenseinkommen auf das Einkommen im vergangenen Kalenderjahr abgestellt werden und ansonsten auf das aktuelle Einkommen. Hiermit wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bei bestimmten Einkünften auf die Vergangenheit abgestellt wird, bei langfristig laufenden Erwerbseinkommen aber auf das aktuelle Einkommen, da hier bereits eingespielte Datenaustauschstrukturen über aktuelle Einkommen genutzt werden können. Im Unterschied zum geltenden Recht soll bei kurzfristigen Erwerbseinkommen (§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) ebenfalls auf das laufende Einkommen abgestellt werden, da es zielführender ist, auf denselben Zeitraum abzustellen wie bei langfristigem Erwerbseinkommen, bei dem weiterhin auf das laufende Einkommen abzustellen ist. Im Übrigen werden aus systematischen Gründen die Regelungen, auf welche Zeiträume jeweils abzustellen ist, an einer Stelle zusammengefasst.

Im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage soll künftig immer auf ein durchschnittliches monatliches Einkommen abgestellt werden, indem das im gesamten vergangenen Kalenderjahr bezogene Einkommen (einschließlich etwaiger jährlicher Sonderzuwendungen) grundsätzlich durch zwölf geteilt wird, soweit nicht ohnehin laufendes durchschnittliches Einkommen zu berücksichtigen ist. Hiermit wird insbesondere vermieden, dass sich die Anrechnung von Einkommen je nach zeitlicher Verteilung des erzielten Einkommens (gleichmäßig oder gegebenenfalls erheblich schwankend innerhalb des Kalenderjahres) sehr unterschiedlich auswirkt. Entsprechendes gilt auch für den Verzicht auf die bisherige Differenzierung danach, ob die Rente wegen Todes nur für einen Teil des Monats gezahlt wird (§ 18b Absatz 1 Satz 3).

Durch diese Vereinfachung und die weiteren Änderungen im Verfahren (Verzicht auf Differenzierung zwischen Einkommensänderung einerseits und Wegfall beziehungsweise Hinzutritt von Einkommen andererseits) werden eine Reihe der bisherigen Sonderregelungen entbehrlich, etwa über jährliche Sonderzuwendungen (§ 18b Absatz 4 zweiter Halbsatz) oder Regelungen über das Zusammentreffen von Erwerbseinkommen mit anderem Einkommen (§ 18b Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3). Dass alle Einkommen im maßgeblichen Zeitraum zusammenzuzählen sind (bisher in § 18b Absatz 1 Satz 2), ergibt sich bereits aus § 18a, der alle anrechenbaren Einkunftsarten aufzählt. Die in Satz 2 getroffene Regelung entspricht der bisher in § 18b Absatz 2 Satz 3 getroffenen Regelung.

Durch die - wie bisher - eingeräumte Möglichkeit, Einkommensminderungen gegenüber einer früheren Einkommenslage geltend machen zu können (§ 18d Absatz 4), wird im Übrigen eine übermäßige Belastung der Betroffenen vermieden.

Zu Absatz 2:

Bei der erstmaligen Bewilligung einer Rente soll bezogen auf alle anrechenbaren Einkommensarten immer das aktuelle (prognostische) Einkommen (einschließlich etwaiger Sonderzahlungen) zu Grunde gelegt werden. Dies entspricht schon der bisherigen Rechtslage, soweit das aktuelle Einkommen 10 Prozent niedriger ist als ansonsten zu berücksichtigendes Vorjahreseinkommen oder insbesondere Erwerbseinkommen im Vorjahr überhaupt nicht bezogen wurde (§ 18b Absatz 3 Satz 1 und 2). Bei Rentenbeginn müssen ohnehin weitgehende Einkommensermittlungen stattfinden und einmaliges generelles Abstellen auf aktuelles Einkommen zu diesem Zeitpunkt ist daher zielführender als das bisherige nur selektive Abstellen auf aktuelles Einkommen.

Im Folgejahr des Rentenbeginns soll zudem, soweit bei Erwerbseinkommen und Vermögenseinkommen dann wieder grundsätzlich auf die Vergangenheit abzustellen ist, insofern das Einkommen berücksichtigt werden, das im Vorjahr als zu diesem Zeitpunkt aktuelles Erwerbs- oder Vermögenseinkommen berücksichtigt wurde. Dies gilt allerdings nicht, wenn tatsächlich nach Rentenbeginn eine Einkommensänderung eingetreten ist, die nicht bei der Ermittlung des voraussichtlichen Einkommens berücksichtigt wurde bzw. werden konnte. In diesem Fall wird als zu berücksichtigendes Einkommen das im vorigen Kalenderjahr seit Rentenbeginn tatsächlich bezogene durchschnittliche Erwerbs- und Vermögenseinkommen berücksichtigt. Hierdurch bleibt einerseits Einkommen vor Rentenbeginn weiterhin unberücksichtigt und es kann andererseits ggf. eine im Vorjahr unerwartete Einkommensänderung mitberücksichtigt werden, die bei der Bestimmung des voraussichtlichen Einkommens im Vorjahr unberücksichtigt bleiben musste.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht grundsätzlich der in Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Regelung für den Rentenbeginn, da ebenso wie bei Rentenbeginn auch bei einer Berücksichtigung des laufenden Einkommens aufgrund eines Antrags nach § 18d Absatz 4 grundsätzlich aktualisiertes voraussichtliches Einkommen bereits berücksichtigt wurde.

Zu Absatz 4:

Die Sonderregelung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 18b Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz) und stellt sicher, dass einmaliges Vermögenseinkommen angerechnet wird und nicht durch entsprechende Steuerung der Auszahlung bei der Einkommensanrechnung unberücksichtigt bleiben kann.

Zu Nummer 3:

Zu Absatz 1:

Wie bisher sollen Einkommensänderungen turnusgemäß im Rahmen der Einkommensanrechnung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres berücksichtigt werden. Abweichend vom bisherigen Recht und seiner Auslegung ist künftig auch der Hinzutritt und Wegfall von Einkommen eine Einkommensänderung. Hiermit wird vermieden, dass insbesondere der Hinzutritt von Einkommen im Rahmen der Einkommensanrechnung völlig anders behandelt wird als zum Beispiel eine erhebliche Zunahme von Einkommen, die auch bisher als Einkommensänderung angesehen wird, wenn auch nur geringfügiges Einkommen schon bisher berücksichtigt wurde.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass eine turnusgemäße Änderung der Einkommensanrechnung mittels Zugrundelegung des vergangenen Kalenderjahres dann nicht stattfindet, wenn im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres auf Antrag (nach Absatz 4) bereits aktuelles, niedrigeres Einkommen berücksichtigt wurde. In diesem Fall ist eine Aktualisierung bereits erfolgt oder es wurde erstmals eine Rente bewilligt und dabei § 18b Absatz 2 Satz 1 angewendet und somit generell aktuelles Einkommen bereits zu Grunde gelegt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht der bisher in § 18d Absatz 1 zweiter Halbsatz getroffenen Regelung.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht weitgehend der schon bisher in § 18d Absatz 2 getroffenen Regelung und dient insbesondere als Korrektiv zu dem bei Erwerbseinkommen geltenden Abstellen auf das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen. Hat sich dieses zwischenzeitlich erheblich vermindert, würde eine Anrechnung des im vergangenen Kalenderjahr erzielten höheren Einkommens zu nicht vertretbaren Härten führen, die durch die Regelung vermieden werden. Da generell auf ein Durchschnittseinkommen abzustellen ist, ist auch hier erforderlich, dass sich das voraussichtliche neue Durchschnittsentgelt (einschließlich Sonderzuwendungen) entsprechend vermindert hat. Einkommensminderungen sind grundsätzlich auf Antrag geltend zu machen. Ohne Antrag sollen solche Minderungen jederzeit berücksichtigt werden können, soweit dem Rentenversicherungsträger die Einkommensminderung ohnehin bekannt ist.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 18d (siehe Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Mit der Ergänzung der Meldepflichten um Angaben zur Betriebsrente wird der Nachweis der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen für die Zuschussrente erheblich erleichtert und kann künftig regelmäßig automatisch erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 SGB VI sind bei einer Ab- und Jahresmeldung gesondert zu melden.

Zu Nummer 6:

Es wird klargestellt, dass die bestehenden Aufzeichnungs- und Nachweispflichten auch für die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 SGB VI gelten.

Zu Nummer 17:

Es wird klargestellt, dass die Regelungen zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag in § 28h Absatz 1 Sätze 1 bis 3 auch für die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 SGB VI gelten.

Zu Nummer 8:

Der Beschäftigte hat im Falle einer Mehrfachbeschäftigung seine Arbeitgeber unverzüglich darüber zu informieren, dass er eine beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 11 SGB VI erhält.

Zu Nummer 9:

Es wird klargestellt, dass Meldeverstöße auch bei der Monatsmeldung wie für alle anderen Meldungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1:

Die Zurechnungszeit wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Der Versicherte wird damit so gestellt, als ob er entsprechend der Bewertung seiner Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr weitergearbeitet hätte. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 92a in Verbindung mit der neuen Anlage 3 (siehe Begründung zu Nummer 6 und 7).

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung wird die Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung in der Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen. An die Stelle starrer Hinzuverdienstgrenzen tritt in der gesetzlichen Rentenversicherung eine individuelle Hinzuverdienstgrenze, die es ermöglicht, neben einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit rentenunschädlich so viel hinzu zu verdienen, dass aus Hinzuverdienst und Rente Einkünfte in Höhe des früheren Einkommens erzielt werden können. Da in der Alterssicherung der Landwirte - anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung - die Höhe der Beiträge und entsprechend die Höhe der Rentenleistungen unabhängig vom individuellen Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sind, wird - wie bisher - die Hinzuverdienstgrenze einheitlich für alle Rentenbezieher an einem - fiktiven - Durchschnittsverdienst ausgerichtet.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 97 Absatz 1 Satz 1 SGB VI (Artikel 2 Nummer 20).

Zu Nummer 4:

Übertragung der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen zusätzlichen demografischen Komponente für die Fortschreibung des für Leistungen der medizinischen Rehabilitation und für Betriebs- und Haushaltshilfe vorgesehenen Ausgabenrahmens.

Zu Nummer 5:

Folgeänderung zur Neufassung von § 27a und der hierdurch erreichten Vereinheitlichung der Hinzuverdienstgrenzen. Die Änderung entspricht der auch für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Änderung (siehe Streichung des § 228a Absatz 2, Begründung zu Nummer 36).

Zu Nummer 6 und Nummer 7:

Die Regelungen im bisherigen § 92a in Verbindung mit Anlage 3 ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Die Vorschrift regelt zukünftig die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres. Die Anhebung erfolgt parallel zu den Anhebungsschritten bei der Regelaltersgrenze. Sie beginnt mit dem Jahr 2013 mit einer Anhebung um zwei Monate. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend zunächst einen Monat pro Kalenderjahr (Erhöhung der Zurechnungszeit von 60 auf 61 Jahre) und dann ab dem Jahr 2024 zwei Monate pro Kalenderjahr (Erhöhung der Zurechnungszeit von 61 auf 62 Jahre). Bei einem Rentenbeginn oder Tod des Versicherten nach dem Jahr 2028 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 (Beitragssatzgesetz 2013))

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2013 ist sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI) und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 2013 zu decken. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird so festgesetzt, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Kalenderjahres 2013 dem 1,5fachen der voraussichtlichen Monatsausgaben entsprechen. Der Beitragssatz wird auf eine Dezimalstelle aufgerundet. Die Berechnungen des Schätzerkreises Rentenfinanzen, die am 21. Juni 2012 abgeschlossen wurden, haben eine Absenkung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung auf 19,0 für das Jahr 2013 ergeben. Ende Oktober wird die Einschätzung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung turnusgemäß aktualisiert. Sollte dann eine Nachjustierung erforderlich sein, würde diese durch Änderungsantrag berücksichtigt.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der allgemeinen Rentenversicherung ändert. Dieser Beitragssatz wird ebenfalls auf eine Dezimalstelle aufgerundet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 3:

Die Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, werden für die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1:

Die Berechnungsgrundsätze für die Berechnung der Beiträge aus dem Gesamtentgelt finden auch Anwendung auf die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 SGB VI.

Zu Nummer 2:

In der Tilgungsreihenfolge folgen die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 SGB VI den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.

Zu Nummer 3 und Nummer 4:

Die Regelungen schreiben dem Arbeitgeber vor, dass die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 SGB VI in den Entgeltunterlagen für die Arbeitgeberprüfung analog den sonstigen Entgelt- und Beitragsunterlagen zu dokumentieren sind.

Zu Artikel 8 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Es wird klargestellt, dass in allen Meldungen neben dem Arbeitsentgelt auch die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 SGB VI gesondert auszuweisen sind.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das generelle Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2013.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 zum 1. Januar 2013.